

Mehr Unternehmen!

AGV Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT

1. BAUTAG SÜDWEST EIN STARKES ZEICHEN IN UND FÜR UNSERE REGION





Herausforderungen gemeinsam meistern

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.



Jetzt Ansprech-
partner finden!

www.ikk-jobaktiv.de



ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

1. BAUTAG SÜDWEST

Meinung	4
1. Bautag Südwest	5

BAU-AKTUELL

Aktuelle Gesetzgebung	10
Bundeshaushalt 2025/26	11
Zukunftskompass & E-Rechnung	12
Anhebung der Wertgrenzen & politischer Austausch	13

WIRTSCHAFTS-INFOS

Halbjahresbilanz Bauhauptgewerbe	14
Digitalisierung im Mittelstand	15
Aktuelles aus den DIN-Normen	16
Bekanntmachungen	18

NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

INTERREG-Projekt W.A.V.E.	20
Zirkuläres Bauen	22
VSME Standard & Digitalisierung	23

RECHT

Arbeitsrecht	24
Bau- und Vertragsrecht	27

AUS- UND FORTBILDUNG

Einschulung der saarländischen Bauwirtschaft 2025/26	30
AZUBI CUP	31
Erlebnistag Ausbildung und Zukunft	32
100 Jahre Ausbildungszentrum des deutschen Dachdeckerhandwerks in Mayen	33

MITGLIEDER AKTUELL

Firmenjubiläen	34
Social Sponsoring	35

AGV INTERN

Seminare 2025/26	36
Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinnung	37
45 Jahre saarländische Dachdeckerinnung & Mitgliederversammlung	38
ZVDH im Haus der saarländischen Bauwirtschaft	40
Instagram-Kampagne	41
Gratulationen, Termine und Impressum	42



Die in diesem Organ verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich durchgehend auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

MENTALITÄTSWECHSEL JETZT!

Das Bild, dass der berufliche Weg eines jungen Menschen erst mit dem Abitur beginnt, ist tief in vielen Köpfen verankert – und genau das ist das Problem. Denn das Handwerk bietet längst ebenso attraktive wie sichere Perspektiven, und dies nicht nur für Schülern mit mittlerem Bildungsabschluss, sondern in besonderem Maße auch für Abiturienten.

Der AGV Bau Saar macht mit dem Bau-Infotag seit vielen Jahren deutlich, wie vielfältig und zukunftsstark eine Ausbildung im Handwerk ist. Rund 1.500 Jugendliche haben im vergangenen Jahr die Gelegenheit genutzt, Betriebe und Berufsmöglichkeiten hautnah kennenzulernen. Was dabei schmerzlich auffällt: Gymnasien bleiben dieser Leitveranstaltung konsequent fern. Begründet wird dies mit Terminüberschneidungen, straffen Lehrplänen oder anstehenden Prüfungen. Doch oft wirkt es eher wie eine Ausrede. Die Botschaft, die damit bei den Schülern ankommt, ist fatal: dass das Handwerk für sie nicht infrage komme.

Tatsächlich eröffnet gerade das Handwerk abwechslungsreiche und ambitionierte Karrierewege: vom Gesellen über den Techniker und Meister bis hin zum Betriebsleiter oder Unternehmer. Alles ist im Handwerk möglich!

Zudem steht das Handwerk für Stabilität. Anders als die Großindustrie, die zunehmend ins Ausland abwandert, bleibt es standorttreu – und damit auch für kommende Generationen ein verlässlicher Arbeitgeber.

Dennoch hält sich hartnäckig das Bild, nur ein Universitätsabschluss sichere ein erfolgreiches Berufsleben. Dass diese Rechnung künftig nicht aufgeht, zeigt schon jetzt der Blick auf Länder wie die

USA oder asiatische Staaten, wo zahlreiche Stellen für Akademiker zunehmend von KI-Lösungen verdrängt werden. Für viele Eltern ist diese Entwicklung schwer zu akzeptieren, doch sie bestätigt:

WIR BRAUCHEN DRINGEND EINEN MENTALITÄTSWECHSEL!

Damit Jugendliche unabhängig vom familiären Background eine echte Chance haben, das Handwerk kennenzulernen, hat der AGV Bau Saar ein verpflichtendes Schulpraktikum im Handwerksbetrieb angeregt. Im Rahmen der Wiedereinführung des 13-jährigen Gymnasiums lassen sich im Lehrplan der Klassenstufen 10 oder 11 sicherlich zwei Wochen dafür nutzen – eine Investition in die Zukunftsfähigkeit des Saarlands.

Um es noch einmal klar zu sagen: Es geht hierbei nicht nur um den Fachkräftemangel des saarländischen Handwerks, sondern auch um die zukünftigen Unternehmer und Fachkräfte, die wir dringend für eine funktionierende Infrastruktur in unserem schönen Bundesland brauchen.

Weder wird eine KI künftig Fliesen in der Grundschule verlegen, das Dach des Rathauses neu decken, Wände im Krankenhaus streichen oder den Dorfplatz neu pflastern. Dies werden auch in Zukunft saarländische Handwerksbetriebe mit ihren motivierten Fachkräften erledigen.

Vielleicht sind dann darunter auch einige Abiturienten, die sich bewusst für eine Karriere im Handwerk entschieden haben.



Christian Ullrich

RA Christian Ullrich
Hauptgeschäftsführer

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Bürgschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane

Baumaschinen

Container

Betonschalungssysteme

Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen

Mischtechnik

Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ens Dorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ens Dorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



1. BAUTAG SÜDWEST

Im September fand im geschichtsträchtigen Hambacher Schloss der 1. Bautag Südwest statt – ein Auftakt, der nicht nur durch den besonderen Veranstaltungsort, sondern vor allem durch seine Botschaft an Bedeutung gewann. Denn an diesem geschichtsträchtigen Ort setzten die drei Bauverbände aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ein klares Signal: Die Bauwirtschaft im Südwesten tritt geschlossen auf, um die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu meistern.

Rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der Einladung gefolgt und nutzten den Bautag für einen intensiven Austausch. In einer Zeit, in der die Branche mit vielfältigen Aufgaben – von Fachkräftemangel über Klimaschutz bis hin zur Digitalisierung – konfrontiert ist, bot der Tag einen wichtigen Rahmen für Vernetzung, Diskussion und gemeinsames Nachdenken über Lösungswege.

Als besondere Höhepunkte des Programms wurden die Vorträge von Dr. Theophil Gallo und der Unternehmerin Sarna Röser genannt. Mit ihren inspirierenden Beiträgen gelang es ihnen, Impulse zu setzen und neue Perspek-



tiven zu eröffnen. Sie gaben Denkanstöße, wie die Bauwirtschaft gestärkt aus der aktuellen Situation hervorgehen und ihren gesellschaftlichen Beitrag weiterhin sichtbar leisten kann.

Der Bautag machte zudem eindrucksvoll deutlich, dass es eine starke, gemeinsame Stimme braucht, um die Belange der Bauwirtschaft in der Politik, in der Gesellschaft und gegenüber Auftraggebern zu vertreten. Die Verbände im Südwesten sind sich dieser Verantwortung bewusst und haben ihre Geschlossenheit eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Zum Ende der Veranstaltung waren sich alle Beteiligten einig: Der 1. Bautag Südwest war ein gelungener Auftakt und soll als Plattform für Austausch, Inspiration und die gemeinsame Interessenvertretung weiterentwickelt werden. Er zeigte, dass die Bauverbände und ihre Mitglieder nicht nur Herausforderungen stemmen werden, sondern dies mit Mut, Zusammenhalt und einem klaren Ziel tun – die Bauwirtschaft im Südwesten nachhaltig zu stärken.











BUNDESTARIF TREUEGESETZ

Der AGV Bau Saar bekennt sich klar zu Tarifverträgen und Tarifbindung als Grundpfeiler fairen Wettbewerbs und sozialer Verantwortung in der Bauwirtschaft. Tarifbindung stärkt die Unternehmen ebenso wie die Beschäftigten und sorgt für stabile Rahmenbedingungen in der Branche.

Gerade deshalb wird der aktuelle Entwurf des geplanten Bundestariftreuegesetzes kritisch gesehen. Zwar verfolgt das Gesetz mit der bevorzugten Berücksichtigung tarifgebundener Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen ein grundsätzlich richtiges Ziel, es droht jedoch in der Umsetzung ins Gegenteil zu verfallen.

Die vorgesehenen Regelungen schaffen für kleine und mittlere Betriebe einen erheblichen Mehraufwand. Vorgesehen sind umfangreiche Nachweise zur Eingruppierung von Beschäftigten in bis zu 20 Entgeltgruppen, zusätzliche Dokumentationspflichten sowie hohe Vertragsstrafen. Besonders problematisch ist die geplante Bürgschaftshaftung aller Nachunternehmer, die über die bestehende Mindestlohnhaftung hinausgeht und datenschutzkonform kaum umsetzbar ist. Damit wird der Versuch, Bürokratie zu begrenzen, faktisch ins Gegenteil verkehrt.

Die Gefahr, dass sich mittelständische Betriebe und das Handwerk aufgrund der aufwendigen Vorschriften aus dem Wettbewerb um öffentliche Aufträge zurückziehen, ist groß. Notwendig wären deshalb klare Nachbesserungen: eine Vereinfachung der Verfahren, eine Haftung nur im Rahmen der Mindestlohnregelungen sowie stärkere rechtliche Anerkennung der tarifgebundenen Mitgliedschaft in Verbänden.

Nur ein praxistaugliches Tariftreuegesetz, das Tarifbindung stärkt, ohne den Mittelstand mit überbordender Bürokratie zu belasten, kann öffentliche Aufträge für eine vielfältige Bauwirtschaft sichern und Arbeitsplätze langfristig erhalten.

SAARLÄNDISCHE TARIFTREUE- UND FAIRER-LOHN-GESETZ BELASTET DIE BAUWIRTSCHAFT ZUSÄTZLICH

Das Saarländische Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG) bleibt für die saarländische Bauwirtschaft ein großer Kritikpunkt. Obwohl die Unternehmen der Branche tarifgebunden sind und vielfach sogar über Tarif zahlen, bedeutet das Gesetz eine zusätzliche bürokratische Hürde. Es verpflichtet die Betriebe, eine umfangreiche Dokumentation und Kontrolle vorzulegen – insbesondere im Hinblick auf Nachunternehmer. Gerade für mittelständische Generalunternehmen ist es kaum rechtssicher umsetzbar, die Lohnunterlagen eingesetzter Nachunternehmer zu prüfen, ohne dabei datenschutzrechtliche Grenzen zu überschreiten.

Besonders problematisch ist, dass die STFLG-Verordnungen Schritt für Schritt auf unterschiedliche Gewerke ausgeweitet werden sollen. Für ein komplexes Bauprojekt müssten dann Vorgaben des Gesetzes für Bauhauptgewerbe, Dachdecker, Maler, Elektroinstallationen oder Abbruch parallel berücksichtigt und dokumentiert werden. Dies führt zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand, der kleine und mittlere Betriebe bereits heute von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen abhält.

Die wirtschaftliche Situation verschärft die Lage zusätzlich: Der Wohnungsbau

ist weitgehend zum Erliegen gekommen, Infrastrukturprojekte stocken und auch der Wirtschaftsbau zeigt Schwäche. Neue Belastungen durch zusätzliche STFLG-Verordnungen treffen die Branche daher in einer äußerst schwierigen Phase.

Gefordert wird, die Umsetzung neuer Verordnungen auszusetzen, bis sich die wirtschaftliche Lage stabilisiert hat. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie tarifgebundene Unternehmen von unnötiger Bürokratie entlastet werden können. Mit einer Art „Tariftreue-Fiktion“ könnten Mitgliedsunternehmen von Arbeitgeberverbänden automatisch als gesetzestreu gelten, da sie ohnehin den gültigen Tarifverträgen verpflichtet sind.

Die Bauwirtschaft im Saarland steht zu guten Löhnen und fairen Arbeitsbedingungen. Überbordende Regulierungen wie das STFLG drohen jedoch, die Bereitschaft der Unternehmen zur Teilnahme an öffentlichen Aufträgen weiter zu senken – mit erheblichen Folgen für Vielfalt, Wettbewerb und Beschäftigung in der Branche.

Ihre Chance für maximale Sichtbarkeit: Werbung im SaarBauReport



Zielgruppengenau



Premium-Qualität



Vertrauensnetzwerk



Exklusive Präsenz

Jetzt Anzeigenangebot sichern!



Foto: Unclesam - Fotolia

BUNDESHAUS- HALT 2025/2026: IMPULSE FÜR INFRASTRUKTUR, ABER ZU WENIG FÜR DEN WOHNUNGSBAU

Die Haushaltsplanungen der Bundesregierung für 2025 und 2026 stehen unter dem Eindruck des im März beschlossenen Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität. Mit einem Volumen von 500 Milliarden Euro über zwölf Jahre sollen insbesondere Investitionen in Verkehr, Energie, Krankenhäuser, Schulen, Kitas und Digitalisierung ermöglicht werden.

Für den öffentlichen Hoch- und Tiefbau bedeutet dies einen deutlichen Mittelaufwuchs. Die Investitionen des Bundes steigen von 76,3 Milliarden Euro im Jahr 2024 auf 126,7 Milliarden Euro im Jahr 2026. Besonders profitiert der Schienenverkehr: Das Investitionsvolumen wächst von 16,1 Milliarden Euro im Jahr 2024 auf knapp 22 Milliarden Euro in 2025/2026. Auch für den Straßenbau werden die Budgets stabilisiert, während die Mittel für Wasserstraßen trotz offensichtlichen Sanierungsbedarfs zurückgehen.

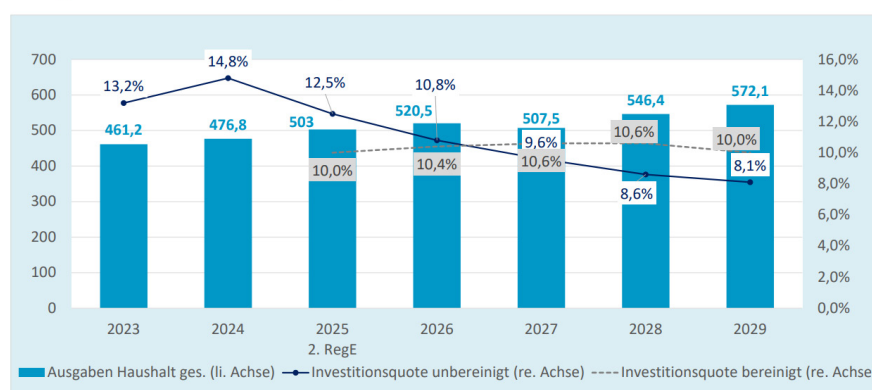
Zudem fließen 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen an Länder und Kommunen, um den kommunalen Investitionsstau abzubauen, der mit 186 Milliarden Euro veranschlagt wird. Der Verteilungsschlüssel orientiert sich am „Königsteiner Schlüssel“, sodass insbesondere finanzschwache Kommunen profitieren sollen.

Während die Infrastruktur in vielen Bereichen mit zusätzlichem Geld gestärkt wird, bleibt die Aufstockung im Wohnungsbau vergleichsweise bescheiden. Die Mittel im sozialen Wohnungsbau steigen von 3,15 Milliarden Euro im Jahr 2024 auf 3,5 Milliarden Euro in 2025 und 4,0 Milliarden Euro in 2026. Angesichts des Bedarfs von jährlich über 300.000 Wohn-einheiten und der im Koalitionsvertrag verankerten Ziele reicht dieses Budget nicht aus, um die Wohnungsnot wirksam zu bekämpfen.

Auch die Förderung privater Neubauprogramme bleibt hinter den Anforderungen zurück.

Die Haushaltsplanungen setzen zwar wichtige Impulse für die Bauwirtschaft, insbesondere bei Infrastrukturprojekten, lassen jedoch den dringend nötigen Schub für den preiswerten Wohnungsbau vermissen. Damit bleibt ein zentrales politisches Versprechen bislang unerfüllt. Für die Bauunternehmen bedeutet dies: starke Impulse im Bereich Infrastruktur, aber weiter schwierige Rahmenbedingungen im Wohnungssektor.

Ausgaben und Investitionsquote Haushalte 2025/2026

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE


ZUKUNFTS- KOMPASS HANDWERK GESTARTET

Seit dem 9. September 2025 läuft die Testphase des neuen Online-Tools „Zukunftskompass Handwerk“. Dieses speziell für Handwerksbetriebe entwickelte Tool erleichtert die Erstellung freiwilliger Nachhaltigkeitsberichte nach dem neuen VSME-Standard der EU.

Der Zukunftskompass Handwerk bietet einen handwerksspezifischen Fragenkatalog mit verständlichen Hilfstexten zu den Bereichen Allgemeine Angaben,

Umwelt, Soziales und Betriebsführung. Er ist intuitiv bedienbar und unterstützt durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, welche automatisch wichtige Firmendaten von der Webseite des Betriebs erfasst und das Ausfüllen erleichtert. Zudem werden automatisch Berichtstexte generiert, die individuell angepasst werden können.

Die Testphase dient dazu, die Inhalte und Funktionen der Plattform auf Benutzerfreundlichkeit und Verständ-

lichkeit zu prüfen. Handwerksunternehmen sind eingeladen, ihre Angaben einzutragen, die integrierte Online-Hilfe zu nutzen und anschließend Feedback zu geben. Die Testphase endet am 5. Oktober 2025.

Der komplette Nachhaltigkeitsbericht kann dann ab Ende November über die Plattform des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) erstellt und eingereicht werden. Sämtliche in der Testphase eingegebenen Daten werden übernommen.

Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert und von der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk (ZWH) sowie der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführt. Es stellt einen praxisnahen Schritt zur Stärkung der Nachhaltigkeit im Handwerk dar und bietet wertvolle Schnittstellen zu Banken, Versicherungen und Vergabestellen.

E-RECHNUNG: UMSTELLUNG IM SEPTEMBER

Seit dem 19. September 2025 können elektronische Rechnungen an die Bundesverwaltung nicht mehr über die Plattform ZRE eingereicht werden. Mit diesem Datum hat die öffentliche Hand vollständig auf die OZG-RE als einzige Eingangsplattform für eRechnungen umgestellt.

Eine Einsicht in das Rechnungsjournal der bisherigen ZRE ist noch bis zum 19. Oktober 2025 möglich. Danach werden sämtliche Daten und Rechnungen gemäß den Nutzungsbedingungen gelöscht.

Die Einführung eines einheitlichen Zugangsweges soll den Aufwand für Unternehmen spürbar reduzieren. Die OZG-RE bietet dabei bekannte Funktionen wie den Zugang über das ELSTER-Unternehmenskonto, die Übermittlung per Weberfassung, Upload oder Peppol. Da diese Funktionen bereits zuvor bei beiden Plattformen identisch waren, ist die Nutzung der OZG-RE intuitiv und ohne technische Hürden möglich.

Für eine weitere Rechnungsstellung an den Bund ist eine Registrierung auf der OZG-RE zwingend erforderlich. Viele Unternehmen haben diesen Schritt bereits vollzogen, um Verzögerungen bei der Abrechnung zu vermeiden. Wer die Umstellung bislang noch nicht vorgenommen hat, sollte dies umgehend nachholen.

klar benennt: Mehr Wohnraum braucht auch mehr Fläche.

BETRUG MIT GEFÄLSCHTEN KRANKEN SCHEINEN

Die Liste von Anbietern, die möglicherweise Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ohne ordnungsgemäßen Arzt-Patienten-Kontakt ausstellen, wurde erweitert. Neu hinzugekommen ist der Name Dr. S. Anwar, ein angeblicher Privatarzt per Telemedizin. Recherchen haben ergeben, dass eine Ärztin oder ein Arzt mit diesem Namen bei

der Landesärztekammer Hessen nicht bekannt ist. Ob es sich überhaupt um eine approbierte Ärztin oder einen approbierten Arzt handelt, ist unklar.

Die betreffende Praxis bietet offenbar Krankschreibungen nach einem rein digitalen Clickthrough-Verfahren an. Eine derartige Bescheinigung entspricht nicht deutschem Recht, da ein persönlicher Kontakt zwischen Arzt und Patient erforderlich ist. Solche AUs können daher keinen Entgeltfortzahlungsanspruch auslösen. Auffällig ist, dass die Formulare optisch dem alten „gelben Schein“ ähneln, gleichzeitig aber die Angabe „Privatarzt“ enthalten und nicht als eAU übermittelt werden.

Die aktuelle Übersicht der bekannten Anbieter lautet: Dr. med Haresh Kumar, Ahmad Abdullah, Masroor Umar, Hassan Zuberi, Samueel Zubair, Dr. T Mueller, Dr. Klaus Mendoza, Hina Alber, Dr. Schmidt, Dr. Michaelane Que Jimene, Dr. S. Anwar

Beschäftigte dürfen grundsätzlich auch privatärztlich tätige Mediziner für Krankschreibungen konsultieren. Voraussetzung dafür ist jedoch eine gültige Approbation und die Mitgliedschaft in einer Landesärztekammer. Da dies im Fall von Dr. S. Anwar nicht nachweisbar ist, bleibt die Rechtmäßigkeit zweifelhaft.

Arbeitgeber sollten deshalb insbesondere bei privatärztlichen AUs von gesetzlich Versicherten sorgfältig prüfen, ob formale Anforderungen erfüllt sind. Im Zweifel besteht die Möglichkeit, die zuständige Krankenkasse einzuschalten. Diese kann verpflichtet sein, eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen, sobald Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit bestehen. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf eine solche Überprüfung, wobei bereits pauschale Zweifel ausreichen, auch wenn eine detaillierte Begründung hilfreich sein kann.

ANHEBUNG DER WERTGRENZEN ENTLASTUNG MIT EINSCHRÄNKUNGEN

Der Arbeitgeberverband der saarländischen Bauwirtschaft begrüßt die Anhebung der Wertgrenzen für öffentliche Vergaben im Saarland, die seit dem 1. Juli gilt. Damit können Direktvergaben künftig bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 Euro erfolgen. Für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb gilt nun der EU-Schwellenwert von 221.000 Euro. Diese Änderungen vereinfachen die Vergabeverfahren deutlich und bringen eine spürbare Entlastung für Unternehmen und Behörden. Kritisch bleibt jedoch, dass diese höheren Schwellenwerte im Saarländischen Tariftreuegesetz bislang keine Anwendung finden. Hier gilt weiterhin ein Schwellenwert von 25.000 Euro, oberhalb dessen umfangreiche Nachweispflichten zur Tarifbindung greifen. Für die Betriebe bedeutet dies nach wie vor erheblichen bürokratischen Aufwand, verbunden mit zusätzlichen Abgleichen von Tarifbedingungen und Vertragsauflagen. Der AGV weist darauf hin, dass das Tariftreuegesetz sein Ziel – eine Steigerung der Tarifbindung – bis-

her nicht erreicht hat. Stattdessen habe es zu höherer Bürokratie, Wettbewerbsverzerrungen und einem Rückzug vieler Unternehmen aus öffentlichen Ausschreibungen geführt. Vor dem Hintergrund des angekündigten Bürokratieabbaus erscheint eine grundlegende Überprüfung des Gesetzes erforderlich. Eine Anhebung der Wertgrenzen oder die Abschaffung der Regelungen könnte hier für echte Entlastung sorgen und neue Wettbewerbsanreize setzen.

MDB LIMBACHER IM GESPRÄCH

Kurz vor der Sommerpause durften wir im Haus der Saarländischen Bauwirtschaft einen besonderen Gast begrüßen: Esra Limbacher, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion und Generalsekretär der

SPD Saarland, nahm sich die Zeit für ein ausführliches Gespräch mit unserer Verbandsspitze.

Gemeinsam mit unserem Präsidenten Joachim Reinert und Christian Ullrich, Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, stand ein intensiver Austausch über aktuelle Fragen der Bundes- und Landespolitik sowie über zentrale Themen der Bauwirtschaft im Mittelpunkt. Diskutiert wurden unter anderem die Rahmenbedingungen für die Branche, Perspektiven für den Wohnungsbau und die Bedeutung einer verlässlichen Baupolitik für Betriebe und Beschäftigte.

Das konstruktive Gespräch unterstrich einmal mehr, wie wichtig der kontinuierliche Dialog zwischen Politik und Wirtschaft ist. Nur gemeinsam lassen sich die Herausforderungen unserer Zeit erfolgreich angehen und Lösungen entwickeln, die sowohl dem Handwerk als auch der Gesellschaft zugutekommen.

Wir bedanken uns herzlich bei Esra Limbacher für den offenen Austausch – und freuen uns auf die Fortsetzung des Dialogs und eine vertiefte Zusammenarbeit!



HALBJAHRESBILANZ BAUHAUPTGEWERBE 2025

Die Baukonjunktur zur Jahresmitte 2025 zeigt ein gemischtes Bild. Während der Auftragsbestand insgesamt positiv verläuft, bleibt die Entwicklung in einzelnen Sparten uneinheitlich.

Die Bestellungen im Bauhauptgewerbe mit 20 und mehr Beschäftigten legten bis Juni nominal um 9,3 Prozent, real um 6,8 Prozent zu. Treiber war vor allem der Tiefbau mit einem nominalen Plus von 10,8 Prozent und einem realen Zuwachs von 8,2 Prozent. Im Hochbau standen dagegen 7,7 Prozent nominalem Wachstum nur 5,2 Prozent real gegenüber. Der Umsatz des Bauhauptgewerbes erreichte im ersten Halbjahr 50,8 Milliarden Euro, ein Anstieg von 4,6 Prozent nominal und rund 2,2 Prozent real. Wachstumstreiber auch hier war vor allem der Tiefbau, der inzwischen etwa die Hälfte des Branchenumsatzes ausmacht.

PREISENTWICKLUNG

Nach den extremen Preissprüngen von bis zu 19 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023 hat sich die Dynamik inzwischen etwas beruhigt. Für das erste Halbjahr 2025 liegt der Anstieg bei Bauleistungen im Schnitt bei 2,4 Prozent. Angesichts der hohen Wohnraumnachfrage, der konjunkturellen Erholung sowie des Sondervermögens dürfte das Preisniveau weiter anziehen.

Beschäftigung und Insolvenzen

Die Zahl der Beschäftigten im Bauhauptgewerbe mit 20 und mehr Mitarbeitern

stieg leicht auf rund 535.300 Personen (+1 Prozent). Gleichzeitig nehmen die Insolvenzen nach Jahren auf niedrigem Niveau wieder zu. Nachdem die Zahl 2024 bereits auf rund 1.600 gestiegen war, erhöhte sie sich bis Mai 2025 nochmals um gut 9 Prozent. Von den Niveaus um die Jahrtausendwende mit 5.000 Insolvenzen bleibt die Branche jedoch weit entfernt.

WOHNUNGSBAU

Die Genehmigungslage bleibt schwach. Im ersten Halbjahr 2025 wurden nur rund 110.000 Wohnungen genehmigt, deutlich weniger als die für den Bedarf erforderlichen 320.000 bis 330.000. Besonders kritisch ist die Entwicklung beim Mehrfamilienhausbau, der für den Mietwohnungsmarkt entscheidend ist. Die Nachfrage zeigt zwar einzelne Lichtblicke – etwa durch Order-Zuwächse von 12 Prozent nominal –, liegt real jedoch deutlich unter den Werten von 2022. Der Umsatz im ersten Halbjahr belief sich auf knapp 11 Milliarden Euro, was real einem Rückgang von etwa 4 Prozent entspricht.

WIRTSCHAFTSBAU

Im Wirtschaftshochbau macht sich die allgemeine Konjunkturschwäche bemerkbar. Genehmigungen sanken deutlich, Order und Umsätze stagnieren auf Vorjahresniveau. Dagegen boomt der Wirtschaftstiefbau: Angetrieben durch Investitionen in Verkehrs- und Ener-

gieinfrastruktur sowie Breitbandnetze stiegen die Aufträge real um mehr als 20 Prozent. Entsprechend legte der Umsatz auf rund 11,7 Milliarden Euro zu (+11 Prozent). Insgesamt wurden im Wirtschaftsbau im ersten Halbjahr gut 23 Milliarden Euro umgesetzt (+7 Prozent nominal).

ÖFFENTLICHER BAU

Der öffentliche Hochbau verzeichnet durch Großprojekte und Förderprogramme deutliche Zuwächse: Das Auftragsvolumen stieg um 12 Prozent, der Umsatz um 13 Prozent. Stagnation herrscht hingegen im öffentlichen Tiefbau, wo Auftragsstopps und die schwierige Finanzlage vieler Kommunen bremsend wirken. Hier lag der Umsatz bei 13,4 Milliarden Euro (+4 Prozent).

AUSBLICK

Für das Gesamtjahr 2025 erwartet der ZDB zwar einen erneuten realen Umsatzrückgang, doch fällt dieser geringer aus als zunächst prognostiziert. Großprojekte im Ingenieurbau stützen insbesondere den Tiefbau. Während im Hochbau Beschäftigung abgebaut wird, verlagern sich Fachkräfte zunehmend in den Tiefbau. Insgesamt wird mit einem Rückgang der Beschäftigtenzahlen auf etwa 910.000 gerechnet.

Das Bauhauptgewerbe bleibt damit in einer gespaltenen Lage: Einerseits hohe Nachfrage in Infrastrukturprojekten, andererseits schwache Impulse im Wohnungs- und Wirtschaftshochbau. Für die kommenden Monate gilt die zentrale Aufgabe, vorhandene Aufträge umzusetzen und die Kapazitäten trotz schwieriger Rahmenbedingungen zu sichern.

Der Kabinettsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 enthält mehrere Investitionsansätze, die für die Bauwirtschaft von Bedeutung sind. So ist ein Mittelzuwachs im Bereich der Infrastruktur eingeplant – darunter 2,5 Milliarden Euro für Brückensanierungen und 7,6 Milliarden Euro für die Schieneninfrastruktur. Auch die Neubauförderprogramme wurden im Etat des Bauministeriums mit 2,4 Milliarden Euro neu aufgestellt.

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



* 12.02.1981

Meine Hobbies:

Reservistenarbeit,
Schießsport, Motorräder
und Autos

Firma

Fliesenleger Müller

Ehrenamt beim AGV Bau Saar

2. Vorsitzender der Fachgruppe Fliesen
und Platten, Mitglied im Beirat (Handwerk)

Meine Themen:

Meinen Beitrag leisten um mein Handwerk weiter zu entwickeln

Unverzichtbar für mich ist:

... meine Familie

Was viele nicht über mich wissen:

Das bleibt auch so

THOMAS MÜLLER, FIRMENINHABER

Positiv zu bewerten ist zudem die Fortführung des Förderprogramms für den sozialen Wohnungsbau mit 3,5 Milliarden Euro sowie die Städtebauförderung mit 790 Millionen Euro. Kritisch betrachtet wird hingegen die Streichung der Zuschüsse zum altersgerechten Umbau – vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ein Rückschritt. Auch die Aktivierung bestehender Baugenehmigungen durch eine Förderung nach EH55-Standard ist bislang nicht im Bundeshaushalt berücksichtigt.

Ein Wermutstropfen bleibt zudem die Frage der Zusätzlichkeit: Ein erheblicher Teil der genannten Investitionen soll aus dem neu geschaffenen Sondervermögen finanziert werden – mit entsprechenden Umschichtungen aus dem Kernhaushalt. Dies relativiert den tatsächlichen Investitionsimpuls. Hinzu kommt der hohe Anteil konsumtiver Ausgaben im Bundeshaushalt, insbesondere im Bereich der Sozialleistungen. Mit fast 185 Milliarden Euro allein für Grundsicherung und Rentenzuschüsse machen diese Posten rund ein Viertel des Kernhaushalts aus – zulasten investiver Zukunftsausgaben.

FAZIT

Der Aufschwung am Bau bleibt bislang aus. Während einzelne Segmente wie der öffentliche Hochbau Impulse setzen, bleibt die Lage in vielen Bereichen angespannt. Der Bundeshaushalt 2025 könnte wichtige Weichen stellen – entscheidend wird aber sein, dass die vorgesehenen Mittel schnell und planbar freigegeben werden und tatsächlich dort ankommen, wo sie benötigt werden: auf den Baustellen im Land.

DIGITALISIERUNG IM MITTELSTAND: KFW-BERICHT 2024

Die Digitalisierung im deutschen Mittelstand schreitet weiter voran – trotz insgesamt schwacher Konjunktur. Das zeigt der aktuelle KfW-Digitalisierungsbericht Mittelstand 2024, an dem rund 10.000 Unternehmen teilgenommen haben. Der Anteil der Firmen, die bereits Digitalisierungsprojekte abgeschlossen haben, ist inzwischen auf 35 Prozent gestiegen, ein Plus von 5 Prozentpunkten im Vergleich zur Zeit vor der Corona-Pandemie. Damit belaufen sich die Digitalisierungsausgaben des Mittelstands aktuell auf rund 31,9 Milliarden Euro.

Auffällig ist: Der Digitalisierungsschub, der durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde, hält weiterhin an. Vor allem größere Unternehmen investieren stark. Der Abstand zwischen Vorreitern und Nachzüglern hat sich insgesamt verringert, zwischen kleinen und großen Betrieben jedoch weiter vergrößert. Unternehmen mit weniger als fünf Beschäftigten holen zwar auf, bleiben aber deutlich hinter den Großen zurück.

BAUWIRTSCHAFT WENIGER DIGITALISIERT

Für die Bauwirtschaft zeigt die Studie ein eher verhaltenes Bild. Mit durchschnittlichen Digitalisierungsausgaben von 13.700 Euro liegen Bauunternehmen im Branchenvergleich am Ende. Zwar setzen auch Bauunternehmen zunehmend digitale Anwendungen ein – vor allem im Kontakt mit Kunden und Lieferanten, häufig über Apps oder kleinere Tools – doch größere Investitionen in digitale Prozesse oder das Reorganisieren von Workflows bleiben bislang die Ausnahme.

Damit verstärkt sich ein bekanntes Problem: In der Bauwirtschaft wird deutlich weniger in digitales Know-how und IT-Strukturen investiert als in anderen Branchen. Das wirkt sich langfristig auf Effizienz und Produktivität aus. Während Branchen mit hoher Forschungs- und Entwicklungsintensität komplexe und

entsprechend teure Digitalisierungsprojekte durchführen, beschränkt sich die Bauwirtschaft häufig auf kleinere, pragmatische Lösungen.

HERAUSFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Die KfW verweist auf zentrale Hemmnisse der Digitalisierung:

Fachkräftemangel in der IT: Es braucht mehr Anreize für Studiengänge im IT-Bereich, eine geringere Abbrecherquote und eine verstärkte Integration von IT-Inhalten in Ausbildung und Weiterbildung.

Begrenzte Finanzierungsmöglichkeiten: Niedrigschwellige Zuschüsse, steuerliche Forschungsförderung sowie die Kombination von Krediten und Zuschüssen könnten helfen.

Unternehmensstrategie: Viele Mittelständler unterschätzen noch immer die strategische Bedeutung der Digitalisierung. Mehr Bewusstsein, Kampagnen und die Integration strategischer Überlegungen in die berufliche Bildung seien notwendig.

Rahmenbedingungen: Eine bessere digitale Infrastruktur sowie klare Standards im Bereich Datenschutz und Datensicherheit würden die Verbreitung digitaler Technologien erleichtern.

BEWERTUNG FÜR DIE BAUWIRTSCHAFT

Auch wenn die Digitalisierung in der Bauwirtschaft langsamer voranschreitet als in anderen Branchen, zeigt der Bericht: Die Bewegung ist da. Viele Unternehmen suchen nach pragmatischen Lösungen, die in den Betriebsalltag passen und unmittelbaren Mehrwert bringen. Doch damit die Branche produktiver und resilienter wird, müssen langfristig stärker auch Strukturen, Prozesse und Know-how modernisiert werden.

Aus Sicht des AGV Bau Saar sind vor allem niedrigschwellige Förderinstrumente entscheidend, um gerade kleinen Unternehmen den Zugang zur Digitalisierung zu erleichtern.

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) hat **für die Monate März bis Mai** eine Besprechung neuer Normen aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht.

DIN-NA Bauwesen (NABau)

DIN 18710-1 :2025-08

Ingenieurgeodäsie - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

DIN 18710- 2:2025-08

Ingenieurgeodäsie - Teil 2: Aufnahme

DIN 18710-3:2025-08

Ingenieurgeodäsie - Teil 3: Absteckung

DIN 18710-4:2025-08

Ingenieurgeodäsie - Teil 4: Überwachung

DIN EN 1520:2025-08 (Entwurf)

Fertigteile aus haufwerksporigem Leichtbeton; Deutsche und Englische Fassung prEN 1520:2025

DIN EN 1992-1-1/NA1 (Entwurf)

Nationaler Anhang 1 zu DIN EN 1992-1-1:2025 - Eurocode 2, Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Sparmbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Regeln und Regeln für Hochbauwerke, Brücken und Ingenieurbauwerke

DIN EN 12602:2025-08 (Entwurf)

Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton; Deutsche und Englische Fassung prEN 12602:2025

DIN EN 13084-2:2025-08 (Entwurf)

Freistehende Schornsteine - Teil 2: Betonschornsteine; Deutsche und Englische Fassung prEN 13084-2:2025

DIN EN 15330-6:2025-08 (Entwurf)

Sportböden - Sportflächen aus Kunst-

stoffrasen - Teil 6: Spezifikation für Kunststoffrasenteppiche; Deutsche und Englische Fassung prEN 15330-6:2025

DIN CEN/TS 19102/NA:2025-08

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - CEN/TS 19102

DIN EN ISO 19127:2025-08 (Entwurf)

Geoinformation - Geodätische Register (ISO/DIS 19127:20251; Englische Fassung prEN ISO 19127:2025

DIN EN ISO 19157-3:2025-08 (Entwurf)

Geoinformation - Datenqualität -Teil 3: Register von Datenqualitätsmessungen (ISO/DIS 19157-3:2025); Englische Fassung prEN ISO 19157-3:2025

DIN-NA Bauwesen (NABau)

DIN 18035- 3:2025-07

Sportplätze - Teil 3: Entwässerung

DIN e.V.

DIN SPEC 91500:2025-07

Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation von Bauprojekten

DIN-NA Wasserwesen (NAW)

DIN 19596-1:2025-07

Schachtabdeckungen ohne Lüftungsöffnungen; Klassen A 15 und B 125, rund - Teil 1: Zusammenstellung

DIN 19596-2:2025-07

Schachtabdeckungen ohne Lüftungsöffnungen; Klassen A 15 und B 125, rund

- Teil 2: Rahmen

DIN 19596-3:2025-07

Schachtabdeckungen ohne Lüftungsöffnungen; Klassen A 15 und B 125, rund - Teil 3: Deckel

DIN-NA Bauwesen (NABau)

DIN 4102-4:2025-06

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 18532-1 :2025-06

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

DIN 18532-2:2025-06

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 2: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumen-Schweißbahn und einer Lage Gussasphalt

DIN 18532-3:2025-06

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 3: Abdichtung mit zwei Lagen Polymerbitumenbahnen

DIN 18532-4:2025-06

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 4: Abdichtung mit einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn

DIN 18532-5:2025-06

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 5: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumenbahn und einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn

DIN 18532-6:2025-06

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 6: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungstoffen

DIN 66136-2:2025-06 (Entwurf)

Bestimmung des Dispersionsgrades von Metallen durch Chemisorption - Teil 2: Volumetrisches Verfahren

DIN EN 1364-1:2025-06 (Entwurf)

Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände; Deutsche und Englische Fassung prEN 1364-1:2025

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

Holzhauser GmbH Baumaschinen Krebsweilerer Straße 1 55606 Kirm Tel. 0 67 52 / 50 05-0 mail@holzhauser.info	Niederlassung Trier Auf Bowerhof 5 54340 Bekond Tel. 0 65 02 / 9 30 73-0	Niederlassung Illingen Am Umspannwerk 3 66557 Illingen Tel. 0 68 25 / 9 42 72-0	Niederlassung Mainz Uwe-Zeidler-Ring 4 55294 Bodenheim Tel. 0 61 35 / 70 41 58-0
Niederlassung Saarbrücken Am Güterbahnhof 3 66128 Saarbrücken Tel. 06 81 / 9 70 45-0	Niederlassung Kaiserslautern Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Tel. 06 31 / 9 83 07		

www. .info

DIN EN 1364-5:2025-06 (Entwurf)

Feuerwiderstandsprüfungen für nicht-tragende Bauteile - Teil 5: Lüftungsbau-
steine; Deutsche und Englische Fassung
prEN 1364-5:2025

DIN 66136-3:2025-06 (Entwurf)

Bestimmung des Dispersionsgrades von
Metallen durch Chemisorption - Teil 3:
Strömungsverfahren

DIN EN 507:2025-06 (Entwurf)

**Dachdeckungs- und Wandbekleidungs-
elemente aus Metallblech** - Festlegun-
gen für vollflächig unterstützte Beda-
chungselemente aus Aluminiumblech;
Deutsche und Englische Fassung prEN
507:2025

DIN EN 12697-14:2025-06 (Entwurf)

Asphalt- Prüfverfahren - Teil 14: Wasser-
gehalt; Deutsche und Englische Fassung
prEN 12697-14:2025

DIN EN 15330-4/A100:2025-06 (Entwurf)

Sportböden - Überwiegend für den Au-
ßenbereich hergestellte Kunststoffra-
senflächen und Nadelfilze - Teil 4:
Festlegungen für Elastikschichten, die
in Kunststoffrasenflächen, Nadelfilzen
und textilen Sportbelägen eingesetzt
werden; Deutsche Fassung EN 15330-
4:2022; Änderung A100

DIN EN 17074:2025-06 (Entwurf)

Nachhaltigkeit von Bauwerken - Um-
weltproduktdeklarationen - Produktka-
tegorieregeln für Flachglas und rinnen-
förmige Glasprodukte; Deutsche und
Englische Fassung prEN 17074:2025

DIN-NA Heiz- und Raumlufttechnik so- wie deren Sicherheit (NHRS)

DIN 1946-6 Beiblatt 1 :2025-06

Raumlufttechnik - Teil 6: Lüftung von
Wohnungen - Allgemeine Anforderun-
gen, Anforderungen an die Auslegung,
Ausführung, Inbetriebnahme und Über-
gabe sowie Instandhaltung; Beiblatt 1:
Beispielberechnungen für ausgewählte
Lüftungssysteme

DIN EN 12831-1:2025-06 (Entwurf)

Energetische Bewertung von Gebäuden
- Verfahren zur Berechnung der Norm-
Heizlast - Teil 1: Raumheizlast, Modul
M3-3; Deutsche und Englische Fassung
prEN 12831-1 :2025

DIN-NA Wasserwesen (NAW)

Entwässerungsanlagen für Gebäude
und Grundstücke - Teil 100: Bestimmun-
gen in Verbindung mit DIN EN 752 und
DIN EN 12056

DIN 4271-2:2025-06 (Entwurf)

Schachtabdeckungen mit Lüftungsöff-
nungen, Klasse B 125- Teil 2: Einzelteile

DIN 19593-1 :2025-06

Aufsätze für Straßenabläufe, Klasse B
125, quadratisch - Teil 1: Zusammenstel-
lung

DIN 19593-2:2025-06

Aufsätze für Straßenabläufe, Klasse B
125, quadratisch - Teil 2: Einzelteile

BEKÄMPFUNG VON

SCHWARZARBEIT

Das Bundeskabinett hat heute einen
Gesetzentwurf zur Bekämpfung der
Schwarzarbeit beschlossen. Das Bauge-
werbe begrüßt die geplanten Schritte
ausdrücklich, insbesondere die Einfüh-
rung digitaler Verfahren und die Auswei-
tung der Kontrollen durch die Finanzkon-
trolle Schwarzarbeit. Diese Maßnahmen
seien richtig und längst überfällig, so
Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer
des Zentralverbands Deutsches Bau-
gewerbe (ZDB): Lohndumping und das
Umgehen von Sozialabgaben dürften
keinen Wettbewerbsvorteil darstellen.
Zugleich betont das Baugewerbe,
dass der Gesetzentwurf in Teilen
nicht weit genug gehe. Während Prü-
fungen künftig digitalisiert möglich
sind, bleibt für Bauunternehmen die
Pflicht bestehen, Arbeitsverträge in
Papierform auf Baustellen bereitzu-
halten – ein praxisferner Anachronis-
mus, der in anderen Branchen längst
durch digitale Lösungen ersetzt wurde.
Darüber hinaus fordert die Branche
eine stärkere Verzahnung zwischen der
Finanzkontrolle Schwarzarbeit, den So-
zialversicherungen und den Sozialkas-
sen der Bauwirtschaft. Gerade letztere
hätten durch ihre Branchenkenntnis
wertvolles Know-how, um Verdachts-
momente für Schwarzarbeit und Sozial-
leistungsmissbraucheffektiv aufzudecken.

Das Baugewerbe sieht den aktuellen
Entwurf daher als wichtigen Schritt

in die richtige Richtung – verbunden
jedoch mit dem klaren Appell nach
praxisgerechten Lösungen und besse-
rer Nutzung bestehender Expertise.

BAUTURBO STATT BÜROKRATIE

Das Kabinett hat das Vergabe-Beschleu-
nigungsgesetz beschlossen. Die Bau-
wirtschaft warnt jedoch: Der Entwurf
bringe keinen Fortschritt, sondern mehr
Aufwand, Bürokratie und Kosten.

„Statt Beschleunigung wirkt der Entwurf
wie ein Anti-Bau-Turbo“, kritisiert René
Hagemann, stellv. Hauptgeschäftsführer
des Hauptverbands der Deutschen Bau-
industrie.

Gefordert werden echte Vereinfachun-
gen – etwa durch Gesamtvergaben, die
Projekte beschleunigen und Risiken re-
duzieren könnten. Nur mit flexibleren
Vergabemodellen lässt sich der Inves-
titionsstau im Wohnungsbau, bei Infra-
struktur und Energieprojekten wirksam
auflösen. gsgesetz


fertigaragen sehn




Perfekter Schutz für Ihr Auto

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG
D-66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
info@fertiggaragen-sehn.de
www.fertigaragen-sehn.de

BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Juni bis August 2025 folgende Veränderungen bekannt:

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN IN DER ANLAGE A

EINTRAGUNGEN

BAU-MANN e.K., Stuckateur, Maler- und Lackierer
Am Halberg 13, 66121 Saarbrücken

QDES GmbH, Straßenbauer
Gewerbepark BAB 1 Nr. 19, 66636 Tholey

Salvatore Valenti, Dachdecker,
Robert-Blum-Straße 39, 66113 Saarbrücken

Mohammad Alali, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer,
Francoisstraße 57, 66117 Saarbrücken

Alfa Verputzer & Maler GmbH, Stuckateur, Maler- und Lackierer,
Pfarrer-Ries-Straße 2, 66583 Spiesen-Elversberg

Bernhard Urig e.K., Maurer und Betonbauer, Zimmerer,
Zum Bauerstall 29, 66606 St. Wendel

David Geugis, Zimmerer,
Neugrabenweg 9, 66123 Saarbrücken

Manuel Jungmann, Dachdecker,
Blumenstraße 1, 66793 Saarwellingen

Kaiser Bedachungen und Holzbau GmbH, Zimmerer,
Rehlinger Straße 19, 66701 Beckingen

Kaiser Stein- und Betonbau GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer,
Rehlinger Straße 19, 66701 Beckingen

Nico Kciuk, Dachdecker,
Wustentalstraße 33, 66424 Homburg

Sebastian Stief, Maler und Lackierer, Stuckateur,
Bühler Straße 111b, 66130 Saarbrücken

Frank Wender, Maler und Lackierer, Stuckateur,
Gartenfeldstraße 5, 66693 Mettlach

Werner Pöb GmbH, Dachdecker,
Mathias-Erzberger-Straße 12, 66806 Ensdorf

LÖSCHUNGEN

CaStro Bau KG, Maurer und Betonbauer
Jahnstraße 6, 66299 Friedrichsthal

Cunsolo GmbH, Stuckateur,
Friedhofsweg 11, 66133 Saarbrücken

Nasser Famiani Stuckateur, Maler- und Lackierer,
Maurer und Betonbauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Ursulinenstraße 59, 66111 Saarbrücken

Tobias Fichtner, Mauerer und Betonbauer, Dachdecker,
Kühlweinstraße 47, 66333 Völklingen

Klaus Wiesen, Maurer und Betonbauer,
Hohlweg 1a, 66636 Tholey

Mehran Zare, Dachdecker,
Grühlingshöhe 3, 66125 Saarbrücken

Sebastian Stief und Andreas Stief GdB, Maler und Lackierer, Stuckateur,
Bühler Straße 111b, 66130 Saarbrücken

Mario Bernardi, Zimmerer, Dachdecker,
Ludweilerstraße 77a, 66333 Völklingen



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



BONVISSUTO & FERNER Bedachungen,
Dachdecker, Maurer und Betonbauer,
Hildstraße 2, 66809 Nalbach

DZZ GmbH, Zimmerer, Dachdecker,
Im Witzgarten 18, 66399 Mandelbachtal

Werner-Marcus Heiler, Dachdecker,
Wustentalstraße 33, 66424 Homburg

Heiko Jacobi, Stuckateur,
Lohbachstraße 27, 66687 Wadern

Wolfgang Maier-Biegel, Maler und
Lackierer, Stuckateur,
Zur Warndtwiese 14, 66352 Großrosseln

Werner PöB, Dachdecker,
Brachalmeth 9, 66271 Kleinblittersdorf

Schirra Bauunternehmen GmbH, Stra-
ßenbauer,
Falkenweg 21, 66809 Nalbach

Steven Staub, Dachdecker,
Lilienstraße 10, 66299 Friedrichsthal

Vanin Bau GmbH, Maurer und Beton-
bauer, Straßenbauer,
An der Alten Ziegelei 8, 66538 Neunkir-
chens

Hamza Yunus Fliesen-, Platten- und Mo-
saikleger, Stuckateur, Maler und Lackierer,
Maurer und Betonbauer
Fugelstraße 66, 66424 Homburg

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

LÖSCHUNGEN

Reiner Becker, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Eisenbahnstraße 44, 66265 Heusweiler

Christian Becker, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
An der Kappellenmühle 1, 66740 Saar-
louis

Antonio Bongiorno, Fliesen-, Platten-
und Mosaikleger,
Amselweg 11, 66793 Saarwellingen

Cemal Kaya, Fliesen-, Platten- und Mo-
saikleger,
Hasenthalstraße 38, 66538 Neunkirchen

Stipe Mrsic, Fliesen-, Platten- und Mo-
saikleger,
Peter- und-Paul-Straße 36, 66130 Saar-
brücken

Thomas Gerhard Portz, Fliesen-, Plat-
ten- und Mosaikleger,
Feldstraße 24, 66333 Völklingen

Wolfgang Staudt, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Saarlouiser Straße 74, 66265 Heusweiler

Manfred Baron, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Uhlandstraße 4, 66126 Saarbrücken

Lars Meiser, Fliesen-, Platten- und Mo-
saikleger,
Spieser Straße 77, 66386 St. Ingbert

Friedhelm Wollmann, Fliesen-, Platten-
und Mosaikleger,
Selzer 4, 66709 Weiskirchen



Gesunde Betriebe

Der Schlüssel zum nachhaltigen Erfolg

Fitte, zufriedene und motivierte Beschäftigte bilden die Basis für die andauernde Effektivität Ihres Unternehmens. Wir unterstützen Sie tatkräftig bei der Umsetzung Ihrer betrieblichen Gesundheitsförderung.

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Oliver Heinz
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Teamleiter Außendienst Firmenkunden
☎ 0651/2095-255
✉ oliver.heinz@rps.aok.de

Gesundheit erLEBEN

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse.

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen

Grande Région | Großregion

DLG

Bau Saar

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND



INTERREG-PROJEKT W.A.V.E. – WOOD ADDED VALUE ENABLER

5 Hackathon

29.04.2025

Zukunft des Weiterbaus und Sanierens

DIGITAL-KOOPERATIV-NACHHALTIG

5 Stunden-5 Challenges

MÖGLICH- MACHER HOLZ!

Das Interreg-Projekt zur Zukunft des Bauens in der Großregion geht in die zweite Projekthälfte. Wir zeigen, was wir mit W.A.V.E. erreichen wollen und welche Möglichkeiten das Bauen in Kombination mit Holz für die Planung, Entwicklung und Umsetzung in der Zukunft bietet. Anmeldung zur Veranstaltung am 27.10.2025:



BERICHT HACKATHON 5*5

Mit der Veranstaltung eines Hackathon als Kooperation der drei Interreg Projekte - W.A.V.E., T4R und Circ-2-Zero am 29.04.2025 haben wir ein positives Beispiel zur interdisziplinären Zusammenarbeit geliefert. Es ist gelungen, gewerk- und fachübergreifend Diskussionen anzustoßen, Teams zu bilden und tatsächliche Lösungsansätze zu formulieren. Ganz dem Motto zufolge: digital – kooperativ – nachhaltig. Zur Veranstaltung liegt jetzt ein Bericht vor.



Copyright: K8, Julia Pierzina



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen

Grande Région | Großregion

DLG

Bau Saar

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND



INTERREG-PROJEKT W.A.V.E. – WOOD ADDED VALUE ENABLER

PRAKTISCHE UMSETZUNG:

Ausblick ModuLoop 2026

Bei ModuLoop handelt es sich um ein praxisorientiertes Ausbildungstool, welches sich zum Ziel setzt, eine nachhaltige und kreislauffähige Bauweise in der Lehre zu vermitteln. Es dient als modernes Lehr- und Übungstool für die Ausbildung von Zimmerern und weiteren Gewerken. ModuLoop schafft eine Brücke zwischen traditionellem Handwerk und modernem, nachhaltigem Bauen. Gleichzeitig fördert ModuLoop den interdisziplinären Austausch und die Zusammenarbeit verschiedener Gewerke, wodurch ein ganzheitliches Verständnis für kreislauffähige Bauweisen entsteht.

Erste Präsentation am 27. Oktober im

Ausbildungszentrum des AGV Bau Saar

Themen des Tages:

13:00 Uhr Rundgang Werkhalle: Mit Grußwort Minister Jürgen Barke

13:30 Uhr ModuLoop: Kreislauffähiges Lehr- und Übungstool für die Ausbildung

14:00 Uhr Spacetime: 3D-Kartographie und Drohnenvorführung

14:30 Uhr SRFB: Zukunftsbaumarten und innovative Holzprodukte

15:00 Uhr Wanderausstellung HOLZ. BAU.ARCHITEKTUR 2025

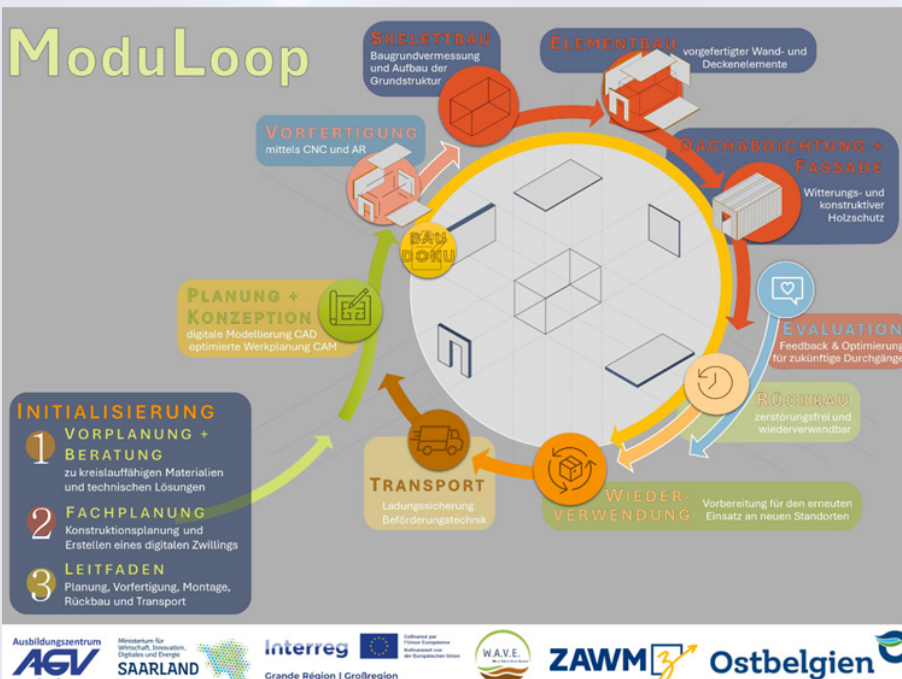
Ausblick Studienreise 2026

o Den Wald neu vermessen – Bereitstellung von Bauholz in der Großregion
LOUIS LESTANG (Spacetime S.A., Luxemburg)

o Gemeinsam stärker – grenzüberschreitende Strategien für den Holzsektor
LOANNE COLLIN (Société Royale Forestière de Belgique)

o ModuLoop - Digitalisierung und Innovation im Holzbau und in der Ausbildung
MICHAEL BORMANN, JONAS TOSSING (Pyttlik & Bormann, Luxemburg)

ModuLoop



Ansprechpartnerin:

Karolin Schadt

Tel. 01520 3193487

Mail: karolin.schadt@dlg-saar.de

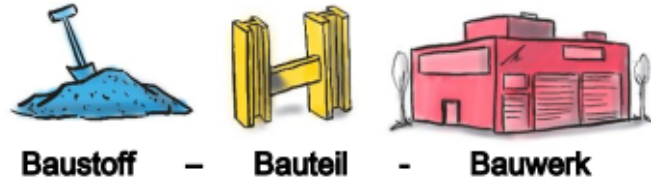
INNOVATIONSCLUSTER ZIRKULÄRES BAUEN

Zukunftsfähiges Bauen im Saarland!

Mit dem Projekt CIRCULAR BUILDING verfolgt die Dienstleistungsgesellschaft (DLG) der saarländischen Bauwirtschaft mbH und der Verband der saarländischen Baustoffindustrie (VBS) den Aufbau eines Innovationsclusters „Zirkuläres Bauen“ im Saarland. Das Netzwerk soll Unternehmen bei der Entwicklung und Nutzung ressourcenschonender und klimafreundlicher Baustoffe und Bauteile unterstützen.

2. Fachexkursion am 27. August 2025

Im Rahmen der 2. Fachexkursion besuchten wir die RPTU Kaiserslautern und das PFAFF-Areal. Gastgeber Prof. Dr.-Ing. Matthias Pahn und sein Team aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen - Fachgebiet Massivbau und Baukonstruktion stellten uns das Tomografie-Portal Gulliver, einen Computertomografen zur Untersuchung von Tragwerken vor. Nach Besichtigung des Projekts Smallhouse IV mit dem Konzept „Energietragwerk“ im Smallhouse-Village und der Labore zur Erprobung neuer Materialien für das zukünftige



Bauen führte uns Dipl.-Ingenieur und Architekt Peter Strobel (Architekturbüro Bayer & Strobel) durch das neu entstehende Pfaff-Areal, der zweiten Station der Fachexkursion. Nach über 100 Jahren der industriellen Nutzung soll die Fläche als zeitgemäßes Mischquartier für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Das alte Kesselhaus ist eines der wenigen Gebäude, die durch Anwendung zirkulärer und nachhaltiger Prinzipien, wie Umnutzung, Re-Use und Repair sowie Sanierung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten, erhalten bleiben und für das Andenken an PFAFF sowie die Menschen die früher und heute dort arbeiten sprechen und identitätsstiftend sind.



EVENT am 18. November 2025: FAZIT UND AUSBLICK

Feiern Sie mit uns den Projekt-Abschluss von CIRCULAR BUILDING am 18. November 2025 im Saarrondo in Saarbrücken. Der Kreis schließt sich: wir blicken zurück auf ein erfolgreiches Projektjahr mit zahlreichen Veranstaltungen und in die Zukunft des zirkulären Bauens im Saarland.

Mit drei Fachvorträgen möchten wir hierzu weitere Impulse geben: mit dem Blick auf die vorhandenen Kompetenzen, aber

auch auf die Herausforderungen und die Chancen, die der zirkuläre Ansatz bietet. Gemeinsam haben wir im Projektjahr die Themen für Innovation und Netzwerkbildung sowie Eindrücke aus Forschung und Praxis gesammelt. Die Ergebnisse werden in die Planung eines realen Projekts, eines Demonstrators für zirkuläres Bauen mit einfließen und anschaulich gemacht werden.

Ablauf:

15:00 Uhr: Begrüßung Hans-Ulrich Thalhofer (AGV Bau Saar, VBS)
Grußwort Staatssekretärin Elena Yorgova-Ramanauskas (MWIDE)

15:30 Uhr: Prof. Mathias Lehner („Stadt der Zukunft“, Zaanstad, NL)

16:00 Uhr: Kaffeepause

16:30 Uhr: Tilmann Jarmer („Einfach Bauen“, Vergleichshäuser Bad Aibling)

17:00 Uhr: Caroline Braus (CONCULAR Berlin)

17:30 Uhr: Fazit und Ausblick (IZES gGmbH)

18:00 Uhr: Verre d'honneur

ANSPRECHPARTNER:

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Ulrich Thalhofer
Tel. 0681 3892529
Mail: u.thalhofer@bau-saar.de

Karolin Schadt
Tel. 01520 3193487
Mail: karolin.schadt@dlg-saar.de

EU-KOMMISSION VERÖFFENT- LICHT EMPFEH- LUNG ZUM VSME- STANDARD

Am 30. Juli 2025 hat die EU-Kommission die Empfehlung für den VSME-Standard (Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs) vorgelegt.

Dieser dient kleinen und mittleren Unternehmen als praxisorientierter Leitfaden, wenn sie freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen möchten. Inhaltlich basiert die Empfehlung auf dem EFRAG-Entwurf vom Dezember 2024 und liegt nun auch in deutscher Sprache vor.

Der Standard umfasst ein Basismodul und ein Zusatzmodul mit insgesamt rund 70 Datenpunkten – deutlich weniger als die rund 1.100 Angaben, die für große Unternehmen im ESRS-Standard gefordert sind. Behandelt werden u. a. Themen wie Energie- und Treibhausgasemissionen, Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Aspekte der Unternehmensführung.

Hintergrund ist, dass zwar nur größere Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2027 berichtspflichtig werden, kleinere Betriebe jedoch zunehmend durch Auftraggeber oder Banken zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen aufgefordert werden.

Der VSME-Standard soll hier Orientierung geben und einen klar definierten Rahmen bieten – zugleich wird er als sogenannter Value-Chain-Cap diskutiert, damit Anforderungen nicht über Gebühr an die Lieferketten weitergegeben werden.

Die EU-Kommission plant, den Standard künftig als delegierten Rechtsakt zu veröffentlichen. Parallel arbeitet die EFRAG an einer Verschlankung des ESRS-Standards, sodass auch Anpassungen am VSME-Standard möglich bleiben.

Für Handwerks- und Bauunternehmen empfiehlt es sich bereits jetzt, sich mit den Fragen des Basismoduls vertraut zu machen und Hilfsmittel wie das eTool des Handwerks zu nutzen.

Der ZDB wird im Herbst eine ausführliche UnternehmerINFO Bau zum VSME-Standard veröffentlichen und über digitale Unterstützungsangebote berichten.

ZDB-BAUSTEIN NACHHALTIKEIT ERSCHIENEN

Nachhaltigkeit und der schonende Umgang mit Ressourcen gewinnen für die Bauwirtschaft zunehmend an Bedeutung. Klimawandel, knappe Rohstoffe und steigende Anforderungen aus Politik und Gesellschaft erfordern neue Lösungen.

Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen, die Materialien im Bauprozess möglichst lange nutzbar hält. Mit dem neuen ZDB-Baustein Nr. 76 (Juli 2025) liegt nun eine kompakte Übersicht zu den drängendsten Fragestellungen vor.

Behandelt werden unter anderem regionale Stoffkreisläufe, der Umgang mit Schadstoffen beim Rückbau, die wachsende Kluft zwischen Rohstoffbedarf und Verfügbarkeit sowie die Einführung eines Abfallendes für mineralische Ersatzbaustoffe in der Ersatzbaustoffverordnung.

Die Publikation richtet sich an Politik, Verwaltung und Fachöffentlichkeit, bietet aber ebenso den Mitgliedsverbänden wertvolle Unterstützung für Gespräche und die eigene Arbeit. Der neue Baustein ist ab sofort auf der Homepage des ZDB abrufbar.

UMFRAGE ZUR DIGITALISIERUNG

Ziel dieser Umfrage ist es, gute Praktiken, Herausforderungen und beobachtete Vorteile hervorzuheben, um andere Unternehmen in der Branche zu inspirieren, den Schritt in Richtung Digitalisierung zu wagen.

Ihr Erfahrungsbericht wird dazu beitragen, Empfehlungen, die direkt aus der Praxis kommen, für Akteure der Branche sowie für politische Entscheidungsträger im Hinblick auf Fördermaßnahmen und Vergabe im Saarland zu sammeln.

Ihre Teilnahme ist ein wichtiger Beitrag, um aufzuzeigen, was Digitalisierung für die Bauwirtschaft leisten kann.

Digitalisierung in der
Bauwirtschaft





Foto: Yeti Studio@adobe.stock

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Probezeit ist zu lang trotzdem wirksame Kündigung

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.03.2025, 7 AZR 50/23

Ein Autohaus stellte einen Kfz-Meister ab dem 1. September 2022 auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags ein. Das Arbeitsverhältnis sollte zunächst für sechs Monate, also bis zum 28. Februar 2023, bestehen. Zugleich wurde im Vertrag vereinbart, dass es sich um eine Probezeit bis zum 28. Februar 2023 handele, während der beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden könne. Befristung und Probezeit waren also gleich lang.

Am 28. Oktober 2022 sprach der Arbeitgeber die Kündigung zum 11. November 2022 aus. Der Arbeitnehmer klagte dagegen und berief sich insbesondere auf die Unwirksamkeit der Probezeitregelung.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass die vereinbarte Probezeitregelung unwirksam ist. Nach § 15 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) muss eine Probezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer des befristeten Vertrags stehen. Wenn Probezeit und Befristung gleich lang sind, ist dieses Verhält-

nis nicht mehr gewahrt. Die Folge: Die verkürzte Kündigungsfrist von zwei Wochen konnte nicht angewendet werden.

Dennoch war die Kündigung wirksam, allerdings erst zum 30. November 2022. Denn das befristete Arbeitsverhältnis war gemäß § 15 Abs. 4 TzBfG ordnungsgemäß kündbar, da dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich vorgesehen war. Damit galt die gesetzliche Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Monatsende (§ 622 Abs. 1 BGB).

Praxishinweis:

In befristeten Arbeitsverträgen darf die Probezeit nicht die gesamte Vertragslaufzeit ausmachen. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, entfällt die Möglichkeit, mit verkürzter Frist zu kündigen. Eine Kündigung ist aber dennoch möglich, wenn im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag eine Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich vereinbart wurde – dann gilt allerdings die reguläre Kündigungsfrist.

2. Zweifel am Attest: keine Lohnfortzahlung trotz Krankschreibung

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.8.2024 – 5 AZR 248/23

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihren Beweiswert verlieren kann und damit kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.

Im zugrunde liegenden Fall war die Klägerin als Pflegeassistentin beschäftigt und kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 4. Mai 2022 zum Ablauf des 15. Juni 2022. Bereits am 5. Mai 2022, also unmittelbar nach der Kündigung, legte sie die erste von insgesamt fünf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor, die sich lückenlos aneinanderfügten und exakt den Zeitraum bis zum Ende der Kündigungsfrist abdeckten. Die Beklagte leistete für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung, da sie den Beweiswert der Krankschreibung anzweifelte.

Die Klägerin klagte auf Zahlung von insgesamt 3.277,72 Euro brutto. Das Bundesarbeitsgericht stellte fest, dass die vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im konkreten Fall ihren Beweiswert verloren haben. Maßgeblich hierfür war die auffällige zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Kündigungsentschluss und dem Beginn der Krankschreibung sowie die Tatsache, dass sich die Bescheinigungen ohne Unterbrechung über den gesamten Zeitraum der Kündigungsfrist erstreckten.

Zwar stellt die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung grundsätzlich das zentrale Beweismittel für das Vorliegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit dar und genießt einen hohen Beweiswert. Dieser kann jedoch erschüttert werden, wenn konkrete Umstände gegeben sind, die Zweifel an der tatsächlichen Erkrankung begründen. Das Bundesarbeitsgericht hält dabei bereits die

genaue Übereinstimmung zwischen der Dauer der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist für grundsätzlich geeignet, den Beweiswert zu erschüttern. In der Folge ist es dann Sache des Arbeitnehmers, die Arbeitsunfähigkeit auf andere Weise voll zu beweisen. Dies gelang der Klägerin im vorliegenden Fall nicht, obwohl der behandelnde Arzt als Zeuge vernommen wurde.

Für die Praxis bedeutet das Urteil, dass Arbeitgeber berechtigt sind, den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzuzweifeln, wenn besondere Auffälligkeiten vorliegen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass eine Krankenschreibung exakt mit der Kündigungsfrist zusammenfällt, unmittelbar nach Ausspruch einer Kündigung beginnt und über deren gesamten Zeitraum hinweg ohne erkennbare Unterbrechung fortbesteht. Gelingt es dem Arbeitnehmer dann nicht, seine Arbeitsunfähigkeit unabhängig vom Attest zu belegen, bleibt der Anspruch auf Lohnfortzahlung ausgeschlossen.

Praxishinweis:

Arbeitgeber sollten bei „passgenauen“ Krankenschreibungen nach Eigenkündigung genau hinschauen. Wird die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar nach der Kündigung attestiert und endet exakt mit der Kündigungsfrist, können Zweifel am Beweiswert berechtigt sein. Voraussetzung ist jedoch stets, dass konkrete Umstände vorgetragen werden, die diese Zweifel begründen. Eine pauschale Annahme reicht nicht aus. Erst wenn der Beweiswert erschüttert ist, kehrt sich die Beweislast zulasten des Arbeitnehmers um.

3. Fristlose Kündigung nach Alkoholexzessen auf Firmengelände

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 3 Sa 284/23

Nach einer Weihnachtsfeier bei einer süddeutschen Winzergenossenschaft kam es zu einem schwerwiegenden Vorfall, der mit einer fristlosen Kündigung endete. Ein Außendienstmitarbeiter aus Nordrhein-Westfalen feierte nach der offiziellen Veranstaltung gemeinsam mit einem ortsansässigen Kollegen in der firmeneigenen Kellerei weiter und konsumierte dort ohne Erlaubnis vier Flaschen Wein aus dem Betrieb. Dabei benutzten die beiden Mitarbeiter eine Zutrittskarte, um das Betriebsgelände zu betre-

ten, obwohl die Feier offiziell beendet war. Am nächsten Morgen fanden sich auf dem Gelände deutliche Spuren des Alkoholexzesses, unter anderem leere Weinflaschen, verschmutzte Räume und ein offenes Hoftor. Einer der Mitarbeiter wurde sogar stark alkoholisiert von der Polizei auf dem Nachhauseweg angetroffen.

Der Außendienstmitarbeiter räumte sein Fehlverhalten ein und ersetzte den Wert des Weins. Dennoch kündigte der Arbeitgeber beiden Beteiligten mit Zustimmung des Betriebsrats fristlos und hilfsweise ordentlich. Während das Arbeitsgericht Wuppertal noch eine Abmahnung für erforderlich hielt und der Kündigungsschutzklage teilweise stattgab, sah das Landesarbeitsgericht Düsseldorf die Sache anders. Das LAG betonte, dass eine Abmahnung angesichts der Schwere der Pflichtverletzung nicht notwendig sei, da das Verhalten eindeutig einen schweren Vertrauensbruch darstelle. Es sei klar, dass ein Mitarbeiter nach Ende der Weihnachtsfeier nicht mit der Chipkarte eines Kollegen unerlaubt auf das Betriebsgelände zurückkehren dürfe, um dort alkoholische Getränke zu konsumieren.

Schließlich einigten sich die Parteien auf eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer sozialen Auslauffrist bis Ende Februar 2023.

Praxishinweis:

Dieses Urteil zeigt, dass ein gravierender Vertrauensbruch wie das unerlaubte Betreten des Betriebsgeländes und der Diebstahl von Firmeneigentum, hier Weinflaschen, eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann. Arbeitgeber sollten solche Vorfälle sorgfältig dokumentieren und gegebenenfalls mit dem Betriebsrat abstimmen, um rechtssicher zu handeln. Arbeitnehmer sollten sich bewusst sein, dass auch nach Betriebsveranstaltungen ein respektvoller Umgang mit Firmeneigentum und klar geregelte Zugangsrechte gelten.

4. Betriebsfrieden gefährdet: Keine fristlose Kündigung ohne Abmahnung

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Vergleich vom 18.07.2023, 3 Sa 211/23

Bei einer Betriebsfeier auf einem gemieteten Partyschiff am Rhein in Köln entkleidete sich ein Mitarbeiter nach 22 Uhr am Ufer bis auf die Unterhose und schwamm teilweise um das Schiff. Dabei

setzte er sich selbst und andere durch die starke Strömung und den Schiffsverkehr potenziell erheblichen Gefahren aus. Außerdem störte sein Verhalten die Stimmung auf der Feier.

Der Arbeitgeber kündigte daraufhin fristlos. Das Arbeitsgericht gab der Kündigung zunächst statt. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf bestätigte zwar, dass das Verhalten des Mitarbeiters eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt, da er sich und andere gefährdet und den Betriebsfrieden gestört hat. Allerdings sah das Gericht die fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung als unverhältnismäßig an. Die Abmahnung sei das richtige und vorrangige Mittel zur Reaktion auf das Fehlverhalten gewesen.

In der Folge einigten sich Arbeitgeber und Mitarbeiter darauf, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, der Mitarbeiter akzeptierte eine Abmahnung wegen der Gefährdung und Störung des Betriebsfriedens, die in seine Personalakte aufgenommen wird. Der Mitarbeiter tritt seinen Dienst wieder an.

Praxishinweis:

Auch bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen ist eine Abmahnung oft Voraussetzung für eine Kündigung. Arbeitgeber sollten daher sorgfältig prüfen, ob eine Abmahnung ausreicht, bevor sie das Arbeitsverhältnis beenden.

5. Fristlose Kündigung wegen Beleidigung nicht gerechtfertigt

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 04.07.2019, 7 Sa 38/19

Im vorliegenden Fall hatte ein Bauarbeiter in einem kleinen Bauunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten während eines Streitgesprächs den Geschäftsführer, also den Chef des Betriebs, als „Arschloch“ bezeichnet und zudem unkontrolliert gegen eine Kabeltrommel getreten. Im Anschluss verließ der Mitarbeiter ohne berechtigten Grund zusammen mit einem Kollegen die Baustelle und fehlte für den Rest des Arbeitstages unentschuldig. Aufgrund dieses Fehlverhaltens kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise ordentlich.

Das Arbeitsgericht Köln hielt die außerordentliche Kündigung zunächst für wirksam und wies die Klage des Arbeitnehmers ab. In der Berufungsinstanz wurde diese Entscheidung jedoch teilweise

korrigiert. Das Landesarbeitsgericht Köln stellte fest, dass zwar eine schwere Pflichtverletzung vorliegt, welche die außerordentliche Kündigung grundsätzlich rechtfertigen könnte. Dennoch müsse bei der Abwägung aller Umstände im Einzelfall berücksichtigt werden, dass das Arbeitsverhältnis bereits seit fast elf Jahren unbeanstandet bestanden hatte und das Verhalten des Arbeitnehmers in einer emotional belasteten Situation geschah, zu der auch das Verhalten des Geschäftsführers beitrug.

Das Gericht berücksichtigte zudem die branchentypischen Gegebenheiten: Im Baugewerbe herrscht ein rauerer Umgangston, der sprachliche Entgleisungen in gewissem Maße mildern kann. Obwohl die Bezeichnung „Arschloch“ keine allgemein akzeptierte Form der Kommunikation ist, reichte dies im konkreten Fall nicht aus, um die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Das Fehlen am Arbeitstag stellte zwar eine weitere Pflichtverletzung dar, wurde aber als Fluchtverhalten in der belastenden Situation gewertet.

Schließlich entschied das Gericht, dass es dem Arbeitgeber zumutbar war, das

Arbeitsverhältnis zumindest bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Die fristlose Kündigung war somit unwirksam, die ordentliche Kündigung jedoch wirksam. Der Arbeitnehmer wurde somit bis zum 31. August 2018 weiterbeschäftigt.

Der Fall zeigt, dass eine grobe Beleidigung im Kleinbetrieb zwar eine ernste Pflichtverletzung darstellt, die aber nicht zwingend eine sofortige Kündigung rechtfertigt. Eine sorgfältige Interessenabwägung und die Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls sind entscheidend, vor allem bei langjähriger, vorher unbeanstandeter Betriebszugehörigkeit.

6. Arbeitnehmer haftet nur teilweise für Lkw-Unfall

Landesarbeitsgericht Niedersachsen Urt. v. 04.04.2025, 14 SLa 729/24

In einem aktuellen Urteil entschied das Landesarbeitsgericht, dass ein langjähriger Lkw-Fahrer nach einem Unfall mit hohem Sachschaden nur teilweise für den entstandenen Schaden haftet. Der Fahrer hatte nach einer über elfstündigen Nachtschicht vergessen, die Hand-

bremse der Zugmaschine zu ziehen. Das Fahrzeug rollte weg und beschädigte einen Pkw sowie die Zugmaschine.

Zwar war das Fehlverhalten des Fahrers unstreitig, das Gericht sah darin jedoch keine grobe Fahrlässigkeit. Aufgrund seines Alters (66 Jahre), der langen Schichtzeit und seiner bislang tadellosen Arbeit sei ihm der Fehler nur eingeschränkt vorzuwerfen. Statt der vom Arbeitgeber geforderten 16.800 Euro musste er deshalb nur 500 Euro zahlen.

Zudem scheiterte ein weiterer Anspruch des Arbeitgebers wegen einer im Arbeitsvertrag vereinbarten Ausschlussfrist. Diese verlangt, dass Ansprüche innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber hatte zu lange gewartet und damit einen weiteren Anspruch über 5.300 Euro verwirkt.

Praxishinweis:

Arbeitgeber müssen bei Schadensfällen genau prüfen, ob und in welcher Höhe ein Arbeitnehmer haftet – und vor allem rechtzeitig handeln. Ausschlussfristen im Arbeitsvertrag können schnell zum Verlust von Ansprüchen führen.

7. Mitteilung des Arbeitsbeginns am Vortag zulässig auch per SMS in der Freizeit

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.08.2023, 5 AZR 349/22

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern den Arbeitsbeginn am nächsten Tag auch während deren Freizeit mitteilen dürfen – etwa per SMS. Arbeitnehmer sind verpflichtet, solche Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Allein die Information über den Arbeitsbeginn stellt keine Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinn dar.

Im entschiedenen Fall hatte ein Notfallsanitäter an zwei Tagen im Jahr 2021 seinen Dienstbeginn um 6:00 Uhr verpasst, weil er die am Vortag während seiner Freizeit per SMS mitgeteilte Arbeitszeit nicht zur Kenntnis genommen hatte. Der Arbeitgeber besetzte die Schicht anderweitig, zog dem Sanitäter die Stunden vom Arbeitszeitkonto ab und erteilte eine Abmahnung. Die Klage auf Gutschrift der Stunden und Entfernung der Abmahnung blieb letztlich erfolglos.

Das BAG stellte klar, dass der Arbeitnehmer zur Kenntnisnahme der Mitteilung verpflichtet war. Diese Pflicht



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Große und Kleine.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

ergibt sich als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis und dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arbeitsleistung. Es sei zumutbar, am Vorabend kurz auf das Handy zu schauen. Die Mitteilung sei keine Arbeitszeit, sondern eine leistungssichernde Maßnahme.

Praxishinweis:

Ein generelles „Recht auf Unerreichbarkeit“ gibt es nicht. Arbeitgeber dürfen den Arbeitsbeginn für den Folgetag mitteilen, auch wenn der Arbeitnehmer sich gerade nicht im Dienst befindet. Solche Mitteilungen müssen zur Kenntnis genommen werden, ohne dass hierfür Vergütung beansprucht werden kann. Eine Verlagerung ganzer Arbeitsaufgaben in die Freizeit ist damit allerdings nicht verbunden.

8. Kein Anspruch auf gleiches Gehalt bei besser bezahlten Kollegen

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15. Mai 2024, 4 Ca 1137/23

Ein Arbeitnehmer hat regelmäßig keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung, nur weil Kollegen mit vergleichbarer Tätigkeit später zu besseren Konditionen eingestellt wurden. Dies hat das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern entschieden und die Klage eines Personalleiters auf eine Verdopplung seines Gehalts abgewiesen.

Der Kläger war seit Oktober 2020 als Personalleiter bei einem mittelständischen Unternehmen angestellt und verdiente 4.200 Euro brutto im Monat. Seine Versuche, eine Gehaltserhöhung zu erreichen, blieben erfolglos. Ab Dezember 2022 stellte die Arbeitgeberin zunächst einen weiteren Personalleiter mit einem Monatsgehalt von 10.000 Euro, Provision und Dienstwagen ein, dieser schied jedoch nach wenigen Monaten wieder aus. Im Juli 2023 folgte eine weitere Neueinstellung mit identischem Vergütungspaket. Beide neuen Kollegen verfügten über akademische Abschlüsse und weitreichendere Berufserfahrung als der Kläger.

Der Kläger verlangte rückwirkend ab Oktober 2020 die gleiche Vergütung wie seine später eingestellten Kollegen, also insgesamt über 200.000 Euro. Zur Begründung berief er sich auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie auf das Entgelttransparenzgesetz und machte eine geschlechtsbezogene Benachteiligung geltend.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab, ebenso das Landesarbeitsgericht. Es sah weder einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen das Entgelttransparenzgesetz. Die Arbeitgeberin habe mit den neuen Mitarbeitenden individuelle Vereinbarungen im Rahmen der Vertragsfreiheit getroffen. Eine Pflicht zur Gleichbehandlung bestehe nur, wenn Leistungen nach einem erkennbaren, generalisierenden Prinzip gewährt würde. Zudem sei die höhere Qualifikation der neuen Kollegen ein sachlicher Grund für die Vergütungsunterschiede. Auch eine Benachteiligung wegen des Geschlechts sei nicht erkennbar, da sowohl ein Mann als auch eine Frau besser bezahlt wurden als der Kläger.

BAU- UND VERTRAGSRECHT AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Förmliche Abnahme vereinbart: Konkludente Abnahme möglich?

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 25.06.2024, Az.: 6U 797/23

Ein Bauträger (B) saniert ein Gebäude und baute Stellplätze. Die Käufer € sollten nach Vertrag eine förmliche Abnahme (mit Abnahmeprotokoll) durchführen. Dazu kam es aber nicht. Stattdessen nutzten die Erwerber die Stellplätze.

Später verlangt (B) Kostenvorschüsse für Mängelbeseitigung. Die Frage war: Gilt die Nutzung der Stellplätze schon als konkludente Abnahme, obwohl eine förmliche Abnahme vereinbart war?

Das OLG Nürnberg entschied daher, wenn eine förmliche Abnahme vereinbart ist, scheidet eine konkludente Abnahme grundsätzlich aus. Der Auftraggeber kann sich nur dann auf eine konkludente Abnahme berufen, wenn es treuwidrig wäre, darauf zu bestehen,

weil alle Voraussetzungen einer Abnahme vorliegen und das Verhalten des Auftraggebers wie eine Billigung wirkt. Im konkreten Fall lag das nicht vor. Deshalb ist es keine konkludente Abnahme und der Anspruch des Bauträgers auf Kostenvorschuss scheitert so.

2. Kalkulatorische Preisfortschreibung unmöglich: Nachtragshöhe kann geschätzt werden!

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2025, Az.: 5U 148/23

Ein Auftragnehmer (AN) hatte von einem Auftraggeber (AG) den Auftrag zur Ausführung von Gleisneuerungsarbeiten nach VOB/B. Während der Arbeiten ergaben sich zusätzliche Leistungen. Der AN stellte hierfür einen Nachtrag (also zusätzliche Vergütung) auf, den er rechnerisch aus den ursprünglichen Urkalkulationswerten (den Basispreisen des Hauptauftrags) abgeleitet sei. Der AG verweigert die Zahlung, weil er meinte, dass die Fortschreibung der Urkalkulation nicht zulässig sei. Daraufhin klagt der AN auf Bezahlung.

Grundsätzlich nach § 2 Abs. 5 VOB/B hat der AN Anspruch auf Vergütung für die geänderte Leistung. Aber darf der neue Preis nicht einfach durch Fortschreibung der Urkalkulation berechnet werden. Stattdessen muss das Gericht den angemessenen Preis schätzen (§ 287 ZPO). Im vorliegenden Fall schätzt das Gericht den Wert der zusätzlichen Leistungen auf 48.260 Euro. Daher die Begründung, dass eine reine Fortschreibung der alten Kalkulation nicht sachgerecht sei. Denn die Urkalkulation ist nur ein internes Dokument aus der Angebotsphase und sagt nichts über den angemessenen aktuellen Preis aus. Es kommt auf die tatsächlich erforderlichen Kosten für die Mehrleistung an.

Wenn sich die Leistungen ändern, reicht es nicht, einfach die alte Kalkulation hochzurechnen. Das Gericht schaut auf die realen Mehrkosten und kann diese schätzen.

3. Umsatzsteuer auf große „Kündigungsvergütung“!

Ein Auftraggeber (AG) beauftragt einen Auftragnehmer (AN) mit der Wartung einer Brandmeldeanlage. Der Vertrag lief auf unbestimmte Zeit. Der AG kündigte ohne besonderen Grund, obwohl der AN

Ansprechpartner:

Ass. jur.

Rouven Sander

Tel. 0681 38923

Mail: r.sander@bau-saar.de

schon viel Arbeit geleistet hatte. Der AN stellte dem AG eine „große Kündigungsvergütung“ in Rechnung. Darin enthalten waren auch Kosten für noch nicht erbrachte Leistungen. Der AG zahlte nicht vollständig. Der Streit ging vor Gericht.

Muss nun der AN auf diese Kündigungsvergütung auch noch Umsatzsteuer berechnen und wenn ja, wie?

Das Gericht stellt klar, dass der Vertrag ein Bauvertrag ist und kein Dienstvertrag. Bei einer großen Kündigungsvergütung muss der AN nicht nur die erbrachten Leistungen abrechnen, sondern auch die nicht mehr auszuführenden Leistungen berücksichtigen.

Nach dem EuGH-Urteil von 28.11.2024 gilt: Auch auf Vergütungen für nicht erbrachte Leistungen fällt grundsätzlich Umsatzsteuer an.

Das heißt, dass der AN die Umsatzsteuer zusätzlich berechnen muss, selbst wenn es sich um eine Entschädigung für gekündigte Leistungen handelt. Die Trennung von erbrachten und nicht erbrachten Leistungen ist nicht nötig, es ist ausreichend, wenn die Kündigungsvergütung auf den ursprünglichen Vertrag und die kalkulierten Gesamtkosten gestützt wird.

Bei Kündigungsvergütung muss Umsatzsteuer berechnet werden, unabhängig davon, ob die Leistung erbracht wurde oder nicht.

4. Vertragsstrafe trotz Rücktritts!

BGH, Urteil vom 22.05.2025. VII ZR 129/24

Ein Bauherr (Besteller) und ein Bauunternehmer schließen einen Bauvertrag ab. Darin ist eine Vertragsstrafe vereinbart, falls der Unternehmer mit Fertigstellung zu spät ist.

Der Bauherr tritt später vom Vertrag zurück, weil die Bauarbeiten nicht rechtzeitig fertig wurden. Der Unternehmer meint, durch den Rücktritt sei die Vertragsstrafe hinfällig.

Der Bundesgerichtshof sagt, dass der Rücktritt vom Vertrag nicht automatisch eine schon verwirkte (also bereits angefallene) Vertragsstrafe löscht.

Der Zweck der Vertragsstrafe, ist der Druck auf pünktliche Leistung und Ausgleich für Verzögerung. Was aber auch nach einem Rücktritt bestehen bleibt. Der Unternehmer muss also zahlen, wenn die Strafe bereits fällig war, auch wenn der Vertrag danach aufgelöst wird.

Vertragsstrafen, die vor einem Rücktritt entstehen, bleiben bestehen. Wer vom Vertrag zurücktritt, verliert diesen Anspruch nicht. Für die Praxis, sollten Bauherren immer klar Regeln, was mit Vertragsstrafen im Fall einer Vertragsbeendigung geschieht. Unternehmer können sich nicht automatisch durch den Rücktritt aus der Pflicht zur Zahlung befreien.

5. Wie lange muss die Abhilfefrist bei einer unzureichend besetzten Baustelle nach § 5 Abs. 3 VOB/B sein?

KG Berlin, Urteil vom 12.01.2024

Wenn ein Auftragnehmer auf der Baustelle zu wenig Personal, Material oder Geräte einsetzt, kann der Auftraggeber nach § 5 Abs. 3 VOB/B eine Abhilfe verlangen. Doch wie lange muss die Frist sein, die man dem Auftragnehmer zur Nachbesserung gibt?

Das Kammergericht in Berlin entschied, dass der Auftraggeber kündigen darf, wenn der Auftragnehmer die Baustelle unzureichend besetzt und keine Abhilfe schafft. Die Abhilfefrist muss angemessen sein. Bei zu wenig Personal ist eine Frist von 3 Arbeitstagen ausreichend.

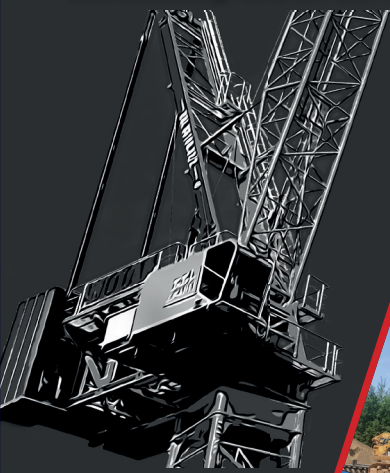
Eine knappe besetzte Baustelle ist ein Vertragsverstoß. Der Auftraggeber darf eine Frist zur Abhilfe setzen. Diese Frist sollte kurz sein. Im Regelfall 3 Tage, da es nur um die Organisation von Personal geht. Reagiert der Auftragnehmer nicht, darf gekündigt oder Schadensersatz verlangt werden.

6. Keine Beweislastumkehr bei Abrechnungsverhältnis!

OLG Zweibrücken, Urteil vom 28.03.2024. Az.: 5U 53/23

Ein Auftraggeber (AG) verlangt von einem Auftragnehmer (AN) die Kostenübernahme für die Beseitigung von Mängeln. Im Vertrag war aber vereinbart, dass die AG offene Werklohnforderungen mit Gegen-

Ihr Partner für Vermietung & Dienstleistung rund um den Kran.



BBL CRANES



BBL
Mietservice



Ihr Komplettanbieter rund um Baumaschinen und Nutzfahrzeuge



forderungen (z.B. Schadensersatz oder Kostenvorschüsse) verrechnen darf.

Der AG hatte bereits Rechnungen bezahlt, erklärt aber im Prozess eine Aufrechnung. Er zog die angeblichen Mängelbeseitigungskosten von den noch offenen Werklohnforderungen des AN ab. Der AN widersprach und meinte, der AG habe Anspruch, da kein wirksamer Vorschuss besteht.

Das Gericht entschied, dass der Vorschussanspruch für Mängelbeseitigung nicht ausgeschlossen ist. Der AG kann grundsätzlich verlangen, dass der AN einen Geldbetrag bereitstellt, um Mängel zu beseitigen. Aber wenn der AG eine andere Möglichkeit hat, an diesen Betrag zu kommen (z.B. indem er offene Werklohnforderungen des AN zurückbehält oder verrechnet), besteht kein zusätzlicher Vorschussanspruch.

Wichtig ist, dass das Vorliegen eines sogenannten „Abrechnungsverhältnisses“ (also, wenn beide Seiten ihre Forderungen gegenseitig aufrechnen und abrechnen) nicht dazu führt, dass sich die Beweislast umkehrt. Der AG muss weiterhin beweisen, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Der AG hat zwar die Möglichkeit, Vorschuss für Mängelbeseitigungskosten zu verlangen. Wenn er aber noch andere Mittel wie (z.B. Einbehalt offener Werklohnforderungen), fällt dieser Vorschussanspruch weg.

Entscheidend ist, wenn auch im Abrechnungsverhältnis die Beweislast für Mängel beim Auftraggeber bleibt, muss er nachweisen, dass die Werkleistung mangelhaft war. Das heißt das Abrechnungsverhältnis erleichtert dem Auftraggeber nicht die Beweisführung.

7. Unzureichende Abdichtungen sind wesentliche Mängel!

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 03.02.2025 Az.: 22U 80/24

Ein Bauunternehmer (AN) hat im Jahr 2014 Fliesenarbeiten in Bädern einer Wohnanlage gemacht.

Der Auftraggeber (AG) stellt später fest, dass die Abdichtungen in den Duschen nicht richtig ausgeführt wurden. Der AG klagt auf Schadensersatz, weil er die Mängel beseitigen lassen musste. Der AN meinte, seine Ansprüche seien schon verjährt, da der AG die Arbeiten nicht offiziell abgenommen habe.

Somit gibt es kein Eintritt der Verjährung. Denn die Verjährung beginnt erst mit einer Abnahme. Da der AG die Abnahme wegen der Mängel verweigert hat, ist sie nicht eingetreten. Der Anspruch ist also nicht verjährt. Eine unzureichende Abdichtung ist ein wesentlicher Mangel. Aufgrund dessen muss der AG die Leistung nicht abnehmen, wenn ein erheblicher Mangel vorliegt.

Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass die Mängel vielleicht klein oder unwesentliche seien. Entscheidend ist, dass ein wesentlicher Mangel vorhanden ist, und eine undichte Dusche ist ein solcher Mangel. Das die Dusche trotzdem benutzt wurde, ändert nichts daran, dass der AG die Abnahme verweigern darf.

Wichtig ist es, dass der Auftraggeber keine Bauleistungen abnehmen muss, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt. Denn eine Nutzung der Dusche, die eine mangelhafte Abdichtung hat, folglich zu Wasserschäden führt. Dementsprechend ist es ein klarer wesentlicher Mangel.

Deshalb beginnt ohne eine Abnahme auch keine Verjährung. Der AG kann daher weiter Ansprüche gegen den AN geltend machen. Eine Lehre für die Auftragnehmer, schon scheinbar kleinere technische Fehler, wie mangelhafte Abdichtung, können als wesentliche Mängel eingestuft werden und eine Abnahme verhindern.

Ansprechpartnerin:

Dipl.-Ing. Architektur
Sabrina Zaffino-Schummer
Tel. 0681 3892539

Mail:
s.zaffino-schummer@bau-saar.de

EINSCHULUNG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT 2025



Die Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH begrüßte am 11., 12. und 13. August 2025 die neuen Auszubildenden des Lehrjahres 2025/2026 zur Einschulungsveranstaltung.

fahrenen Fachleuten der saarländischen Bauwirtschaft herzlich begrüßt und ermutigt, ihre individuellen Fähigkeiten zu entfalten und an ihren Zielen zu arbeiten.

sönlichem Wachstum, die die Azubis auf ihre künftigen Karrierewege optimal vorbereiten wird.



Die neuen Azubis erhielten einen ersten Einblick in die bevorstehenden Abläufe sowohl in der Berufsschule als auch im praktischen Teil der Ausbildung. Nach einem Rundgang durch das ABZ erfolgte die Aufteilung in die Gruppen A und B.

Die Einschulung ist der Beginn einer spannenden Reise. Die Azubis werden nicht nur theoretisches Wissen erwerben, sondern auch praktische Erfahrungen sammeln, die ihnen in ihrer zukünftigen beruflichen Laufbahn von unschätzbarem Wert sein werden. Die Einschulung bot den neuen Azubis die Gelegenheit, sich untereinander kennenzulernen und erste Kontakte zu knüpfen. Sie wurden von er-

Die saarländische Bauwirtschaft setzt auf eine fundierte Ausbildung, die den Azubis ein breites Spektrum an Wissen und Fähigkeiten vermittelt. Neben der theoretischen Bildung werden die angehenden Fachkräfte auch praktische Erfahrungen auf Baustellen sammeln und sich mit den neuesten Technologien und Innovationen vertraut machen.

Mit der Einschulungsveranstaltung für das Schuljahr 2025/2026 legt die saarländische Bauwirtschaft den Grundstein für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung der neuen Auszubildenden. Die kommenden Jahre versprechen eine Mischung aus Lernen, Herausforderungen und per-

Der erste Ausbildungsblock für die Gruppe A begann dann auch gleich am 18.08.2025. Die Gruppe A bleibt für 14 Tage – also bis zum 29.08. im Ausbildungszentrum.

Für diejenigen, die in Gruppe B eingeteilt sind, findet der erste Ausbildungsblock vom 01.09. – 12.09.2025 im Ausbildungszentrum statt.

Das gesamte Team des Ausbildungszentrums wünscht den Berufseinsteigern einen guten Start und alles Gute für die Ausbildung.

CHECKST DU?



AGV Bau Saar Kohlweg 18 66123 Saarbrücken

AZUBI CUP BAUMASCHINEN-SIMULATOR REGIONALENTSCHEID SÜDWEST

Am 11. Dezember findet im Ausbildungszentrum des AGV Bau Saar der Regionalentscheid Südwest des AZUBI CUP statt.

Bei diesem Wettbewerb treten die besten Auszubildenden der Region gegeneinander an und zeigen am modernen Baumaschinen-Simulator ihr Können. Dabei kommt es auf Präzision, technisches Verständnis und praxisnahes Arbeiten an – Fähigkeiten, die auch im späteren Berufsalltag auf den Baustellen von entscheidender Bedeutung sind.

Der AZUBI CUP, ausgerichtet vom Verband der Baubranche, Umwelt- und Maschinentechnik e. V. (VDBUM e.V.), verfolgt ein klares Ziel: den Nachwuchs der Baubranche gezielt zu fördern, praxisnahes Wissen zu vertiefen und gleichzeitig Motivation sowie Teamgeist zu stärken. Mit diesem Format wird die Leistungsfähigkeit junger Fachkräfte sichtbar gemacht und frühzeitig an den Anforderungen der Praxis ausgerichtet.

Für Unternehmen bietet der Wettbewerb einen wichtigen Mehrwert: Sie erhalten Einblick in die Qualifi-

kation potenzieller Fachkräfte, können Kontakte zu engagierten Nachwuchstalenten knüpfen und von der hohen Ausbildungsqualität profitieren.

Der AZUBI CUP zeigt eindrucksvoll, dass die Baubranche im Bereich Nachwuchsförderung bundesweit Maßstäbe setzt – und dass die Zukunft der Branche in guten Händen liegt.



ERLEBNISTAG „AUSBILDUNG UND ZUKUNFT IM LANDKREIS NEUNKIRCHEN“

Unter dem Motto „Ausprobieren. Anpacken. Durchstarten.“ fand am 3. September 2025 der Erlebnistag „Ausbildung und Zukunft im Landkreis Neunkirchen“ auf dem Gelände der Montum GmbH & Co. KG in Schiffweiler statt. Veranstalter waren die Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Neunkirchen mbH (WFG) in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Neunkirchen und zahlreichen Netzwerkpartnern.

Der AGV Bau Saar war mit seinem Ausbildungszentrum vertreten und stellte gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen Backes und Bautra die vielfältigen Berufsbilder in der saarländischen Bauwirtschaft vor. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 bis 10 nutzten die Möglichkeit, die Bauwirtschaft



schaft aus nächster Nähe zu erleben und im Gespräch mit Ausbildern sowie Auszubildenden einen praxisnahen Eindruck von den beruflichen Perspektiven im Bauhandwerk zu gewinnen.

Besondere Aufmerksamkeit zog neben dem 18 Meter langen M+E-InfoTruck, in dem Technik erlebbar wurde, auch der vom Ausbildungszentrum des AGV Bau Saar organisierte Geschicklichkeits-Wett-



bewerb mit dem Mini-Bagger auf sich. Hier konnten die Jugendlichen ihre praktischen Fähigkeiten erproben und gleichzeitig Einblicke in die moderne Bauwelt erhalten.

Der Erlebnistag verdeutlichte eindrucksvoll, wie wichtig die Zusammenarbeit von Wirtschaft, Verbänden, Schulen und Politik bei der Berufsorientierung ist. Mit praxisnahen Angeboten gelingt es, jungen Menschen die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Begeiste-



rung für technische und handwerkliche Berufe zu wecken.

Der AGV Bau Saar bedankt sich herzlich bei den Organisatoren sowie allen Netzwerkpartnern für die gelungene Veranstaltung und die Möglichkeit, die Bauwirtschaft und ihre Chancen für die Fachkräfte von morgen sichtbar zu machen.

GERMAN CRAFTS SKILLS

Am 20. September 2025 fand im Ausbildungszentrum des AGV Bau Saar der Landeswettbewerb Saarland der Deutschen Meisterschaft im Bauhandwerk statt.

Ergebnisse Dachdecker

1. Landessieger: Nico Ruppenthal (Hermann-Josef Jung GmbH) – 82 Punkte
2. Landessieger: Jonas Helfen (Badendieck & Letzel GdBR)
3. Landessieger: Leo Kalski (Gebrüder Schein e. K.)

Ergebnisse Zimmerer

1. Landessieger: Finn Stefan Mersdorf (Loes GmbH) – 90 Punkte
2. Landessiegerin: Linda Ade (Ferber GmbH) – 87 Punkte
3. Landessieger: Tim Eric Stürmer (Zimmererei Jens Gros) – 85 Punkte

Direkte Landessieger ohne Wettbewerb

Maurer: Angelina Baldes (Z-Bau GmbH)

Stuckateur: Patryk Jan Skiba (Betrieb Andrzej Skiba)

In den Berufen Beton- und Stahlbetonbauer, Estrichleger, Fliesenleger sowie Straßenbauer konnten keine Wettbewerbe durchgeführt werden.

Die Landessieger werden nun auf den Bundesentscheid vorbereitet und vertreten dort das Saarland.



100 JAHRE BUNDESBILDUNGSZENTRUM DES DEUTSCHEN DACHDECKERHANDWERKS IN MAYEN

Feierlicher Jubiläumsakt mit Gästen aus Handwerk, Politik und Wirtschaft

Mit einem großen Festakt ist am 29. August 2025 das 100-jährige Bestehen des Bundesbildungszentrums des Deutschen Dachdeckerhandwerks (BBZ) in Mayen gefeiert worden. Rund 450 Gäste aus Handwerk, Politik und Wirtschaft nahmen teil und würdigten die außergewöhnliche Bedeutung des traditionsreichen Bildungsstandorts.

Die Jubiläumsveranstaltung wurde von BBZ-Geschäftsführer Rolf Fuhrmann und ZVDH-Hauptgeschäftsführer Ulrich Marx moderiert. In Redebeiträgen von ZVDH-Präsident und BBZ-Vorstandsmitglied Dirk Bollwerk, LIV-Landesinnungsmeister Johannes Lauer, HWK-Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich, HWK-Saarland-Präsident Helmut Zimmer sowie dem Politiker Wolfgang Bosbach, der als Laudator die Festgesellschaft begeisterte, wurde der zentrale Stellenwert des BBZ hervorgehoben.

Kompetenzzentrum mit Strahlkraft

Seit nunmehr einem Jahrhundert prägt das BBZ in Mayen die Ausbildung und Weiterbildung im Dachdecker- und Klempnerhandwerk. Es steht für eine Kombination aus Fachkompetenz, Tradition und Innovationsfreude. Neben den klassischen Ausbildungsangeboten hat sich das Zentrum durch moderne Weiterbildungskonzepte – etwa im Bereich Photovoltaik oder Gründach – als zukunfts-tauglicher Partner für das Handwerk etabliert.

ZVDH-Präsident Bollwerk hob die besondere Rolle der Dozentinnen, Dozenten und des gesamten Organisationsteams hervor, die mit Engagement und Verlässlichkeit maßgeblich zum Erfolg beitragen. Das Bildungszentrum sei nicht nur Ausbildungsstätte, sondern auch ein Ort des politischen und fachlichen Dialogs, an dem regelmäßig Entscheidungsträger aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik den Austausch suchen.

Symbol für Kontinuität und Zukunftsfähigkeit

Die 100-Jahr-Feier machte deutlich, dass das BBZ in Mayen zu den tragenden Säulen des Dachdecker- und Klempnerhandwerks zählt. Es verbindet Tradition mit Zukunft, sichert den Wissenstransfer zwischen den Generationen und stellt sich den Herausforderungen neuer Technologien.

Mit Blick in die Zukunft wurde betont, dass das BBZ auch in den kommenden Jahrzehnten ein Ort der Innovation, Gemeinschaft und fachlichen Exzellenz bleiben soll – ein starkes Fundament für ein vielseitiges und zukunftsorientiertes Handwerk.



100 JAHRE KRUMMENAUER GMBH



Der AGV Bau Saar gratuliert der Firma KRUMMENAUER GmbH herzlich zum 100-jährigen Jubiläum. Seit einem ganzen Jahrhundert steht das Familienunternehmen für Verlässlichkeit, handwerkliche Qualität und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Im Jahr 1925 legte der Urgroßvater von Arndt Krummenauer den Grundstein. Heute führt er die Krummenauer Torbau GmbH als Metallbaumeister mit großem Stolz und Engagement.

Sie ist weit über die Grenzen des Saarlandes hinaus bekannt für ihre Expertise im Tür- und Torbau – von Fertigung und Montage über Reparaturen und Brandschutz bis hin zu UVV-Prüfungen und einem verlässlichen Bereitschaftsdienst

Besonders hervorzuheben ist das ehrenamtliche Engagement von Arndt Krummenauer, der sich aktiv im Vorstand der Landesinnung Metall einbringt. Dieses Engagement unterstreicht die enge Verbindung von Tradition und Zukunftsorientierung, die das Unternehmen seit 100 Jahren prägt.

Der AGV Bau Saar dankt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht der KRUMMENAUER GmbH weiterhin viel Erfolg und alles Gute für die kommenden Jahrzehnte.

20 JAHRE FLIESEN MÜLLER

Die Firma Fliesen Müller feierte im August 2025 ihr 20-jähriges Firmenjubiläum mit einem Tag der offenen Tür. Zahlreiche Gäste nutzten die Gelegenheit, das Unternehmen von Thomas Müller, gegründet 2005, näher kennenzulernen. Vom jungen Fliesenlegermeister zum etablierten Betrieb: Aus einem Ein-Mann-Unternehmen ist in zwei Jahrzehnten ein eingespieltes Team von heute neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewachsen. Fachliche Kompetenz, Verlässlichkeit und treue Kundenbeziehungen prägen die Erfolgsgeschichte. Das Jubiläumsfest bot eine Fliesenausstellung, praktische Vorführungen und Unterhaltung für Groß und Klein. Kulinarisch verwöhnt wurde mit Rostwürsten, Pommes und Kuchen – die Erlöse gingen zugunsten des Vereins Blieskasteler Freunde und Helfer – Schutzengel für Kinder e.V.

Der Arbeitgeberverband der Saarländischen Bauwirtschaft gratuliert herzlich zu 20 Jahren Beständigkeit, Qualität und unternehmerischem Mut – und wünscht Fliesen Müller weiterhin viel Erfolg für die Zukunft.





UMWELTSCHUTZ IST UNSERE BERUFUNG!

**JETZT
BEWERBEN!
MACH'S
KLAR!**



evs.de/jobs

SEINER BERUFUNG FOLGEN UND GLEICHZEITIG ETWAS FÜR DIE UMWELT TUN...

Im Team des **Entsorgungsverbandes Saar** erwartet Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d).

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



125 JAHRE AGV BAU SAAR

EIN JUBILÄUM MIT NACHHALTIGER WIRKUNG



Ein Jubiläum wie das 125-jährige Bestehen des AGV Bau Saar ist weit mehr als ein Blick zurück auf eine lange Verbandsgeschichte. Es bietet auch Gelegenheit, in die Zukunft zu schauen – und diese aktiv mitzugestalten. Passend dazu hat der Verband ein besonderes Social-Sponsoring-Projekt ins Leben gerufen, das nicht nur die enge Verbindung zur Bauwirtschaft, sondern auch die gesellschaftliche Verantwortung des AGV eindrucksvoll unterstreicht.

Als Partner konnte die Grundschule Folsterhöhe gewonnen werden, deren Außengelände seit langem eine Aufwertung benötigte. Besonders die Sandspielflächen, an denen Kinder tagtäglich spielen, waren in die Jahre gekommen. Aus diesem Grund entschied sich der AGV Bau Saar, die Schule im Rahmen seines Jubiläumsjahres mit einem Herzensprojekt zu unterstützen: drei neue Hochsandkästen, robust und modern, hergestellt von den Auszubildenden des eigenen Ausbildungszentrums.

Die Umsetzung verband soziale Verantwortung mit handwerklicher Präzision.

Gemeinsam planten die Auszubildenden im Hochbau-Bereich das Projekt, fertigten die Sandkästen in den Werkstätten und sorgten schließlich für ihre Aufstellung auf dem Schulhof. Mit viel Begeisterung und Fachkenntnis wurde so ein sichtbares Ergebnis geschaffen, das den Kindern schon am Tag der Übergabe zur Verfügung stand – sorgfältig befüllt mit feinem Maurersand, bereit für die ersten kreativen Bauwerke kleiner Nachwuchsarchitekten.

Das Projekt zeigt eindrucksvoll, dass Nachhaltigkeit in der Bauwirtschaft nicht nur mit Rohstoffen und Energieeffizienz zu tun hat, sondern auch mit langfristigen Impulsen für junge Generationen. Im Sandkasten entstehen die ersten spielerischen „Bauwerke“ – vielleicht ein kleiner Anfang für den einen oder die andere, später Teil der Bauwirtschaft zu werden. Denn wo heute Burgen und Tunnel gegraben werden, könnten morgen Karrieren in Architektur, Bauingenieurwesen oder im Handwerk ihren Ursprung nehmen. Darüber hinaus ist das Projekt ein gelungenes Beispiel dafür, wie Verbands-

arbeit über klassische Aufgaben hinaus wirkt: Sie schafft Verbindungen, sie unterstützt die Gemeinschaft und sie hinterlässt bleibende Spuren im Alltag der Menschen. Für die Kinder bedeutet es mehr Platz zum Spielen, für die Schule eine willkommene Bereicherung, und für die Auszubildenden eine greifbare Erfahrung, wie sinnvoll ihr Können eingesetzt werden kann. Mit dem Jubiläumsgeschenk an die Grundschule Folsterhöhe hat der AGV Bau Saar gezeigt, dass Tradition und Zukunft zusammengehören – und dass Verantwortung nicht an den Toren des Ausbildungszentrums endet, sondern mitten in der Gesellschaft beginnt.

AKTUELLE SEMINARE 2025 / 2026 JETZT BUCHEN!

**Vorarbeiter/in im Hochbau
Bauen im Bestand**

**Vorarbeiter/in im Tiefbau
Erd- Straßen- und Kanal-
bau**

**Geprüfter Bagger- und
Laderfahrer (ZUMBau)**

Grundkurs

**Geprüfter Bagger- und
Laderfahrer (ZUMBau)**

Fortgeschrittene

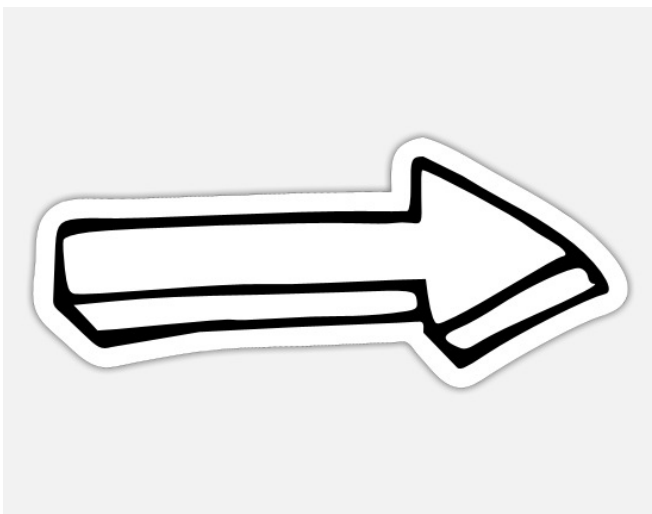
**Werkpolier/in im Hochbau
Bauen im Bestand**

**Werkpolier/in im Tiefbau
Erd- Straßen- und Kanal-
bau**

**Vorbereitungslehrgang
zum SIVV-Lehrgang**

**SIVV - Schützen, Instand-
setzen, Verbinden und
Verstärken im Betonbau**

ALLE SEMINARE FINDEN SIE HIER



MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER MALER -UND LACKIERERINNUNG

Am 11. September 2025 fand im Bildungszentrum auf den Saarterrassen die diesjährige Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes statt. Begrüßt wurden die Teilnehmenden durch den stv. Landesinnungsmeister Alexander Wollmann, bevor Geschäftsführer Christian Ullrich über aktuelle Themen informierte. Hierzu gab es interessante Zahlen aus der Konjunkturbefragung 2025 des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz. Er wies in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Bedeutung der Ausbildung hin. Neben dem Bau Infotag des

AGV Bau Saar im Frühjahr und ständiger Präsenz in den sozialen Medien bietet am 25. September der Tag des Handwerks in Saarlouis eine hervorragende Möglichkeit, junge Leute für den Beruf des Malers und Lackierers zu begeistern. Abschließend wurden Jahresrechnung und Haushaltsplan ohne Fragen und Beanstandungen verabschiedet, so dass es mit den Ehrungen weitergehen konnte.

Bei den Malern wurde Stefanie Burgard von der Fa. Farbelhaft Landesbeste, Platz 2 belegte Julie Drong von der Fa. Forster. Bei den Lackierern wurde

Al-Jay Jeremy Williams von der Firma Kowollik als Landesbester geehrt, den 2. Platz belegte hier Paul Wolff von der Firma Wolff. Und zu guter Letzt erhielt dann Jason Scherer, Vizeweltmeister der Fahrzeuglackierer 2024, für seine überlegende Leistung ebenfalls ein Präsent.

Aber nicht nur die Landesbesten wurden geehrt – auch den jeweiligen Betrieben wurde für ihre hervorragende Ausbildungsleistung DANKE gesagt.



Foto 1: Alexander Wollmann und Stefanie Burgard

Foto 2: Sven Neumann

Foto 3: Julie Drong

Foto 4: A. Wollmann und

Raphael Forster

Foto 5: Al-Jay Jeremy Williams und C. Ullrich

Foto 6: Paul Wolf

Foto 7: A. Wollmann, Axel Wolff, C. Ullrich

Foto 8: Jason Scherer, C. Ullrich

45 JAHRE SAARLÄNDISCHE DACHDECKERINNUNG

44. SAARLÄNDISCHER DACHDECKERTAG

Rekord-Teilnehmerzahl zum 44. Saarländischen Dachdeckertag am 12. September 2025 im Kloster Hornbach in Zweibrücken. Dies war insbesondere unter dem Gesichtspunkt der anstehenden Vorstandswahlen mehr als erfreulich.

Ein letztes Mal in seiner Funktion als Landesinnungsmeister eröffnete Peter Braeuning sodann die Versammlung. Er gab einen kurzen Überblick über die für das Dachdeckerhandwerk relevanten Themen. Sodann übergab er das Wort an Geschäftsführer Christian Ullrich. In gewohnt kurzweiliger Art und Weise informierte dieser über die konjunkturelle Situation, die Tarifverhandlungen des letzten Jahres und den Änderungen - einige treten ab dem 01.10.2025 in Kraft, die Ausbildungssituation – mit derzeit 67 Azubis im 1. Ausbildungsjahr wieder erfreulich – sowie die Themen Meisterhaft, neue LBO im Saarland und Fairer Lohn Gesetz. Den Haushalt und den Voranschlag wurden von der Versammlung genehmigt, sodass die Wahlen beginnen konnten.

Landesinnungsmeister Peter Braeuning hatte bereits im Vorfeld bekannt gegeben, dass er für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung steht, ebenso Vorstandsmitglied Jörg Risch.

Für die Wahl des neuen Landesinnungsmeister übernahm Ehrenlandesinnungsmeister Horst Güth die Versammlungsleitung, nicht ohne Herrn Braeuning

für seinen Einsatz der letzten 15 Jahre zu danken. Kandidat für das Amt des Landesinnungsmeisters war das langjährige Vorstandsmitglied und bisherige Stellvertreter Thomas Wager. Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht, und so wurde Herr Wagner zum neuen Landesinnungsmeister der saarländischen Dachdeckerinnung einstimmig gewählt. Unterstützt wird er in den nächsten 3 Jahren durch Stefan Colbus als stv. Landesinnungsmeister, in ihrem Amt als Landeslehrlingswartin bestätigt wurde Andrea Fox.

In den Vorstand wählte die Versammlung Joachim Erbach, Jonas Gabler, Jochem Gries, Marco Martin, Marc Mayer, Philipp Plein, Peter Quint und Sandra Raber.

Ehrungen

Geehrt wurden:

Für die 25-jährige Mitarbeit Herr Sebastian Pieronczyk, Fa. Hindenberger

Für ihr 40-jähriges Meisterjubiläum Frau Petra Scherer

Für sein 50-jähriges Berufsjubiläum und 50jährige Mitarbeit Herr Eduard Hettinger, Fa. Quint

Für sein 50jähriges Berufsjubiläum und die 40jährige Verbandsmitgliedschaft im AGV Bau Saar Herr Dieter Pohl und Firma Pohl

Für sein 50jähriges Berufsjubiläum Herr Josef Beck

Landesinnungsmeister Thomas Wagner dankte Herrn Beck in diesem Zusammenhang noch für sein Engagement für die Innung sowie für die ZVDH-Ausschüsse.

Anschließend dankte der Landesinnungsmeister seinem Vorgänger noch in einer kurzen Laudatio für sein außergewöhnliches Engagement der letzten Jahre. Dies begann 1992 als Sprecher des Jungmeisterkreises, Vorstandsmitglied wurde Herr Braeuning 1998, mehrere Jahre war er der Landeslehrlingswart und seit 2010 schließlich der Landesinnungsmeister. Darüber hinaus vertrat Herr Braeuning die saarländischen Dachdecker im Beirat des AGV Bau Saar. Die Versammlung würdigte Herrn Braeuning mit Standing Ovations.

Nach einem abschließenden kurzen Grußwort des Präsidenten der Handwerkskammer des Saarlandes Dachdeckermeister Helmut Zimmer war die Versammlung beendet.

Das Wetter hatte ein Einsehen und so konnte der anschließende Empfang mit Gästen und Gastmitglieder im Klostergarten stattfinden. Hier und auch beim Abendessen im schönen Festsaal ergaben sich viele Möglichkeiten für gute Gespräche und einen kollegialen Austausch.



IMPRESSIONEN SAARLÄNDISCHER DACHDECKERTAG



**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH

Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de



WERTVOLLER AUSTAUSCH IM HAUS DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT

Wir durften im Haus der saarländischen Bauwirtschaft hochkarätige Gäste begrüßen: Ulrich Marx, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH), und sein Stellvertreter Rolf Fuhrmann waren zu Gast, um gemeinsam mit Vertretern aus dem Saarland zentrale Themen der Branche zu erörtern.

An der Seite unseres Landesinnungsmeisters Peter Braeuning und seines Stellvertreters Thomas Wagner sowie Christian Ullrich, Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, entstand ein reger und konstruktiver Dialog über die Zukunft der Verbandsarbeit, über Chancen der Zusammenarbeit und über aktuelle fachliche Herausforderungen, die das

Dachdecker- und Bauhandwerk gleichermaßen bewegen.

Der offene Austausch hat erneut gezeigt, wie wertvoll enge Kooperationen innerhalb des Handwerks sind. Gegenseitiges Verständnis, gemeinsame Strategien und der Blick über die eigene Organisation hinaus bilden die Grundlage für eine nachhaltige Partnerschaft.

Wir danken allen Beteiligten herzlich für ihre Zeit, ihr Engagement und die konstruktiven Impulse – und freuen uns darauf, diesen Weg der Zusammenarbeit konsequent weiterzugehen.

Der offene Austausch hat erneut gezeigt, wie wertvoll enge Kooperationen innerhalb des Handwerks sind. Gegen-

seitiges Verständnis, gemeinsame Strategien und der Blick über die eigene Organisation hinaus bilden die Grundlage für eine nachhaltige Partnerschaft.

Wir danken allen Beteiligten herzlich für ihre Zeit, ihr Engagement und die konstruktiven Impulse – und freuen uns darauf, diesen Weg der Zusammenarbeit konsequent weiterzugehen.



MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Bürgschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER



PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060

UNSERE NEUE AZUBI AM BAU KAMPAGNE
CHECKST DU?

CHECKST



DU?

AGV Bau Saar Kohlweg 18 66123 Saarbrücken

SAVE THE DATE

SAVE THE DATE
VORWEIHNACHTLICHE
BEIRATSSITZUNG
AGV BAU SAAR

MITTWOCH, 3. DEZEMBER 2025
16:00 UHR

Herrn Hermann Backes, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 16. Juli 2025

Herrn Klaus Ehrhardt, Ehrenpräsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 21. Juli 2025

Herrn Werner Schmeer, Ehrenmitglied des Verbandes der Baustoffindustrie Saarland im AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 83. Lebensjahres am 8. August 2025

Frau Veronika Heinz, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 85. Lebensjahres am 22. Juli 2025

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Franz Keren, langjährigem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar und Vorsitzender der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau, zur Vollendung seines 74. Lebensjahres am 20. September 2025

Herrn Johann Schiestel, ehemaligem Vorstandsmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 87. Lebensjahres am 9. August 2025



Herrn Rolf Ehrhardt, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 18. August 2025

Herrn Hans-Ludwig Bernardi, Ehrenpräsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 13. August 2025

Herrn Karl Hannig, ehemaligem Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 20. August 2025



Herrn Detlef Bursch, Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 25. August 2025

7. Oktober 2025

Mitgliederversammlung des Verbandes der Baustoffindustrie Saarland e.V.

30. Oktober 2025

Mitgliederversammlung LFG Straßen- und Tiefbau

30. Oktober 2025

Mitgliederversammlung und Fachseminar der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein, der Landesfachgruppe Kachelofenbau sowie der Landesfachgruppe Estrich und Belag

7. November 2025

Saarlouis, Mitgliederversammlung der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau

14. November 2025

Mettlach, Mitgliederversammlung der Innung des Bauhandwerks für das Saarland

18. November 2025

Mitgliederversammlung Landesinnung Metall Saarland

27. November 2025

Fachsymposium Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: www.bau-saar.de
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

RA Christian Ullrich (-26)

Redaktion und Satz:

Philip Vollmar (-36)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-36
Mail: p.vollmar@bau-saar.de

Druck:

Kern GmbH
In der Kolling 120
66450 Bexbach
Tel. 06826 93 410 100
Fax. 06826 93 410 100
Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Dezember 2025



Wir sind dein Vitamin Bau!

Hol dir
saftige
Prozente!

Spare bis zu 32% beim Kauf oder Leasing deines neuen Firmenfahrzeugs!



1. Als BAMAKA-Mitglied profitierst du von unseren ausgehandelten Rahmenverträgen mit führenden Fahrzeugherstellern.
2. Du wählst dein Wunschfahrzeug bei deinem lokalen Vertragshändler aus.
3. Wir stellen dir einen Abrufschein aus, der dir den BAMAKA-Nachlass sichert.
4. Du erhältst dein Fahrzeug zum Vorzugspreis – ganz ohne komplizierte Verhandlungen.

Hol Dir den ganzen Obstkorb an Vorteilen

Digitales Fuhrparkmanagement

Keine Zeit für die Verwaltung deines Fuhrparks? Mit dem digitalen Flottenmanagement der BAMAKA sparst du bis zu 25% Zeit und bis zu 15% der laufenden Fahrzeugkosten.

Tankkarten und Ladestationen

Spare bei jeder Fahrt zur Zapf- oder Ladestütze! Die BAMAKA bietet dir die Tank- und Ladekarten unserer Partner Aral, Shell und DKV besonders günstig.

Ladelösungen für E-Mobilität

Mit unserer Lade-Komplettlösung, bestehend aus Hardware, Backend und Energiemanagement, kannst du ein hohes Einsparpotenzial bei der Installation und im laufenden Betrieb erzielen.

**INFORMIERE DICH ÜBER
AUSBILDUNGSBERUFE AM BAU**

azubi-am-bau.de

BAU INFO TAG

13. MAI 2026 KOMM VORBEI

Ausbildungszentrum



AGV
Bau Saar